

**Die Wahl
zum
19. Landtag Rheinland-Pfalz
am 22. März 2026**



**Handout
zur
Vorbereitung
und
Durchführung
der
Wahl des 19. Landtags
Rheinland-Pfalz
am
22. März 2026**

Rechtliche Rahmenbedingungen der Wahlhelfertätigkeit

1. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Wahlvorstände (Wahlhelfer) werden durch den Bürgermeister bestellt (§ 13 Abs. 1 LWahlG). Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 15 LWahlG). Dies gilt auch, wenn Mitarbeiter der Gemeinde oder anderer staatlicher Stellen zu Mitgliedern berufen werden.

2. Pflicht zur Übernahme/ Recht zur Ablehnung

Zur Übernahme des Ehrenamtes eines Mitgliedes in einem Wahlvorstand ist grds. jeder zum Landtag Stimmberechtigte verpflichtet (§ 15 LWahlG). Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Eine Aufzählung wichtiger Gründe findet sich in § 7 LWO. Vorgetragene Ablehnungsgründe können daher nach Einzelfallprüfung auch abgelehnt werden. So stellt die Tatsache, bei früheren Wahlen das Ehrenamt bereits mehrfach wahrgenommen zu haben, keinen Ablehnungsgrund dar.

3. Auslagenersatz/ Erfrischungsgeld

Der Auslagenersatz für notwendige Fahrkosten von Mitgliedern von Wahlvorständen, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirks tätig werden, sowie ein Tage- und Übernachtungsgelder bei Tätigwerden außerhalb ihres Wohnortes richtet sich nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Landesbeamten (§ 8 Abs. 1 LWO). Unter Anrechnung auf ein mögliches Tagegeld (s. o.) kann ein sogenanntes Erfrischungsgeld von je 40,00 EUR für den Vorsitzenden und je 30,00 EUR für die übrigen Mitglieder gewährt werden (§ 8 Abs. 3 LWO). Die Erbringung darüberhinausgehender Aufwandsentschädigungen und/oder Verdienstausfallentschädigungen durch Gemeinden oder Länder ist möglich.

4. Unfallversicherungsschutz

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a) SGB VII sind die Mitglieder der Wahlvorstände als ehrenamtlich Tätige während der Ausübung ihres Amtes gesetzlich (für die Wahlhelfer kostenlos) unfallversichert. Hierzu zählt auch der Weg zum und vom Wahllokal, die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Vor- und Nachbereitungshandlungen.

Nicht versichert sind eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Essen und Trinken, Rauchen oder Beisammensein nach der Wahl. Sachschäden werden nicht ersetzt. Zuständig sind die Unfallkassen der Länder.

5. Ersatz für Sachschäden

Für erlittene Sachschäden gibt es keine gesetzliche Regelung. In der Praxis wird sich die zuständige Verwaltung – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – um angemessene Schadensregulierung bemühen.

6. Dienst-/Arbeitsbefreiung

Grundsätzlich liegt die Gewährung von Dienst-/Arbeitsbefreiung im Ermessen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers. Für Beschäftigte des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern beispielsweise wird die Gewährung durch Erlass geregelt (Z1 – 001 003-1/86 vom 8.4.2009).

Situationen und Fragen am Wahltag

Handreichung für die Mitglieder des Wahlvorstandes

Sachverhalt	Argumentations- oder Handlungshilfe	Handlungsempfehlung	Fundstelle
Nachweis der Wahlberechtigung			
Im Wählerverzeichnis eingetragener Wähler ohne Wahlbenachrichtigung	Nachweis der Wahlberechtigung durch: Amtliches Dokument mit Lichtbild (z. B. Personalausweis, Reisepass, Schwerbehindertenausweis, Führerschein) oder persönliche Kenntnis bei Wahlvorstand	Wähler darf wählen	§ 47 Abs. 3 LWO
Wähler mit Wahlschein	Nachweis der Wahlberechtigung durch: Wahlschein für den ausgestellten Wahlkreis und Identitätsnachweis	Wahlschein einbehalten, Wähler darf wählen	§ 50 LWO
Wähler mit „W“ im Wählerverzeichnis vermerkt, hat Wahlschein nicht dabei	Verbot der „Doppelwahl“: Es kann nicht ausgeschlossen sein, dass Wahlberechtigter bereits mit Wahlschein (Briefwahl) gewählt hat	Mit Gemeinde abklären, ob Wähler in Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist; in diesem Fall ist Wähler zurückzuweisen	§ 47 Abs. 5 Nr. 3 LWO
Wahlschein und Briefwahlunterlagen			
Wähler mit Wahlschein und ausgefüllten Briefwahlunterlagen	Nachweis der Wahlberechtigung: Wahlschein für den ausgestellten Wahlkreis und Identitätsnachweis Stimmabgabe: Ausgefüllter Stimmzettel wird vom Wähler zerrissen; Ausgabe eines neuen Stimmzettels mit anschließender Urnenwahl	Wahlschein einbehalten, neue Stimmabgabe des Wählers	§ 4 Abs. 4 LWAhIG
Wähler mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen einer anderen Person	Annahme der Unterlagen: Ist der Wahlvorstand für die Briefwahl zuständig, nimmt er die Briefwahlunterlagen entgegen; andernfalls Verweis an Gemeindeverwaltung	Entgegennahme oder Verweis auf Abgabe bei der Gemeindeverwaltung	§ 55 Abs. 1 Satz 2 LWO
Stimmabgabe			
Korrektur Stimmabgabe durch Wähler	Sicherstellung des Stimmrechts: Wähler erhält einen neuen Stimmzettel Verhinderung der „Doppelwahl“: Ausgefüllter Stimmzettel wird vom Wähler zerrissen	Wiederholung der Stimmabgabe	§ 47 Abs. 7 LWO
Wähler ohne Behinderung mit Begleitperson in Wahlkabine	Sicherung des Wahlgeheimnisses: Untersagung der Unterstützung durch Begleitperson (Ausnahme: Kleinstkinder)	Wähler allein in Wahlkabine	§ 47 Abs. 2 LWO

Sachverhalt	Argumentations- oder Handlungshilfe	Handlungsempfehlung	Fundstelle
noch Stimmabgabe			
Wähler mit Behinderung mit Hilfsperson in Wahlkabine	Sicherung der Stimmrechtsausübung: Unterstützung der Stimmrechtsausübung durch Hilfsperson (Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstandes) bei Behinderung oder bei Unkundigkeit des Lesens	Wähler mit Hilfsperson in Wahlkabine	§ 48 LWO
Wähler unverhältnismäßig lange Zeit in Wahlkabine	Sicherung der Stimmrechtsausübung: Aufforderung an Wähler, Wahlkabine zu verlassen, um anderen Personen die Stimmrechtsausübung zu ermöglichen	Wählen mit zügiger Stimmabgabe; maßgeblich sind dabei die Umstände!	§ 47 Abs. 2 LWO
(längerer) Telefonieren des Wählers in Wahlkabine	Sicherung der Wahlfreiheit: Ausübung des Hausrechts durch Wahlvorstand wg. Anspruch von Wählern auf ungestörte/unbeeinflusste Stimmabgabe	Untersagung des Telefonierens; bei Ablehnung Verweis aus Wahlraum	§ 17 LWahlG, § 46 LWO
Lesbarkeit der Stimmabgabe des Wählers	Sicherung des Wahlgeheimnisses: Stimmabgabe auf Stimmzettel darf nicht einsehbar sein (fehlende Faltung) – deshalb Zerreißen des Stimmzettels durch den Wähler, Übergabe eines neuen Stimmzettels	Vernichtung des Stimmzettels/ Wiederholung der Stimmabgabe	§ 47 Abs. 7 LWO
Fotografieren/ Filmen der Stimmabgabe	Sicherung des Wahlgeheimnisses: Fotografieren/Filmen der Stimmabgabe anderer Personen verboten; Strafbarkeit nach § 107 c StGB	Verweis der Person aus Wahlraum bei Verletzung des Wahlgeheimnisses anderer Personen	§ 17 Abs. 2 LWahlG § 47 Abs. 2 LWO
	Fotografieren der eigenen Stimmabgabe unzulässig, wenn Wähler mit seiner Stimmabgabe identifizierbar (Selfies) – deshalb Zerreißen des Stimmzettels durch den Wähler, Übergabe eines neuen Stimmzettels. Mit einer Veröffentlichung des gekennzeichneten Stimmzettels kann die Gefahr einer Wahlbeeinflussung gegeben sein.	Vernichtung des Stimmzettels/ Wiederholung der Stimmabgabe	§ 47 Abs. 2 Satz 2, § 47 Abs. 7 LWO
Wähler/ andere Person mit Wahlpropaganda im Wahlraum	Dass im Wahlraum mehrere Wähler z. B. große Buttons mit Parteibezeichnungen oder für mehr Klimaschutz tragen, rechtfertigt für sich genommen noch kein Einschreiten des Wahlvorstandes. Anders als die Mitglieder des Wahlvorstands sind die Wähler nicht in amtlicher Eigenschaft tätig und können sich daher auf ihre Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen.	Bei Wahlvorstand: Untersagung/Entfernen der Wahlwerbung Bei Wähler: Nur dann, wenn sie wahlbeeinflussend auf andere Wähler einwirken	§ 18 Abs. 1 LWahlG § 4 Abs. 5 Satz 2 LWO

Sachverhalt	Argumentations- oder Handlungshilfe	Handlungsempfehlung	Fundstelle
Ereignisse im Wahlraum			
Geschenke von Wahlbewerbern/ anderen Personen an Wahlvorstand	Sicherung der Wahlfreiheit/ Wahlgleichheit: Angesichts der Neutralität des Wahlvorstands dürfen keine Geschenke angenommen werden (Anschein der Befangenheit vermeiden)	Ablehnung der Geschenke Keine Spendenteller!	§ 12 Abs. 5 i. V. m. § 13 Abs. 6 Satz 2 LWahlG
Ton- und Bildaufnahmen im Wahlraum	Sicherung der störungsfreien Wahlhandlungen: Grundsätzliche Unzulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen im Wahlraum Ausnahme: Einverständnis aller Personen, die gefilmt oder deren gesprochene Worte aufgenommen werden	Untersagung von Ton- und Bildaufnahmen (Ausnahme möglich)	§ 17 LWahlG, § 46 LWO
Störendes Verhalten	Sicherung der störungsfreien Wahlhandlung: Jedes die Wahlhandlung störende Verhalten ist unstatthaft und darf vom Wahlvorstand durch die Ausübung des Hausrechts unterbunden werden	Untersagung des störenden Verhaltens oder Verweis aus Wahlraum	§ 17 LWahlG, § 46 LWO
Wahlwerbung	Sicherung der Wahlfreiheit: Anbringung von Wahlwerbung (z. B. Plakate, Aufkleber) unzulässig	Entfernen der Wahlwerbung in Gebäude	§ 18 Abs. 1 LWahlG
Ereignisse vor dem Wahlraum			
Wählerbefragung	Sicherung der Wahlfreiheit: Wählerbefragungen (Exit-Polls) durch Wahlforschungsinstitute sind grundsätzlich ohne Behinderung anderer Wähler zulässig; Institute kündigen Befragung vorher an.	Kein Veto gegen Befragung, solange sie außerhalb des Wahllokals stattfindet.	§ 18 Abs. 1 LWahlG
Wahlwerbung	Sicherung der Wahlfreiheit: Anbringung von Wahlwerbung (z. B. Plakate, Aufkleber) am Wahlraum sowie im Zugangsbereich (in der Regel unmittelbarer Eingangsbereich; ca. 10 bis 20 m vor dem Wahlgebäude) sind unzulässig. Das gilt auch für Megaphon- und Lautsprecherdurchsagen, die im Wahlraum deutlich vernehmbar sind.	Entfernen/Untersagen der Wahlwerbung; ggf. mit Unterstützung der Kräfte des Ordnungsamtes oder der Polizei	§ 18 Abs. 1 LWahlG

Checkliste für Gemeinden und Wahlvorstände

lfd. Nr.	Frage	j	n
1	Ist die Wegweisung zu dem Wahlraum eindeutig ausgeschildert?		
2	Sind keine Wahlplakate in und an dem Wahlgebäude und im Wahlraum vorhanden?		
3	Hängt am oder im Wahlgebäude ein Abdruck der Wahlbekanntmachung nach dem Muster der Anlage 22 zur Landeswahlordnung aus?		
4	Ist der Wahlbekanntmachung ein Stimmzettel als Muster (mit dem entsprechenden Vermerk „Muster“) beigefügt worden?		
5	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Stimmberechtigten in dem Wahlraum tatsächlich hinreichend Wahlkabinen aufgestellt worden?		
6	Kann die Wählerin oder der Wähler in jeder Wahlkabine tatsächlich unbeobachtet wählen?		
7	Sind die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstehers hinreichend zu übersehen?		
8	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Stimmberechtigten in dem Wahlraum tatsächlich ausreichend Wahlurnen aufgestellt worden?		
9	Sind genügend (nicht radierfähige) Schreibstifte mit gleicher Farbe vorhanden? (Für jede Wahlkabine ein Schreibstift sowie Ersatzstifte!)		
10	Ist ein Exemplar des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung im Wahlraum ausgelegt?		
11	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Stimmberechtigten in dem Wahlraum genügend und die richtigen amtlichen Stimmzettel vorhanden?		
12	Sind, sofern im Stimmbezirk die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, genügend Stimmzettel aller Altersgruppen für beide Geschlechter? vorhanden?		
13	Liegt das Wählerverzeichnis für den Stimmbezirk im Wahlraum vor?		
14	Liegt das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, im Wahlraum vor?		
15	Liegt jeweils ein Vordruck der Wahlniederschrift/der Anleitung vor?		
16	Liegt jeweils ein Vordruck der Schnellmeldung vor?		
17	Ist geeignetes Verschlussmaterial für die Wahlurnen vorhanden?		
18	Ist genügend Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine vorhanden?		
19	Sind alle Modalitäten für die Schnellmeldung geklärt?		
20	Ist sichergestellt, dass das Telefon den ganzen Wahlsonntag hörbar und erreichbar ist?		
21	Liegen die Rufnummern der für den Stimmbezirk zuständigen Wahl- und Meldebehörde vor?		

Das Verbot der Wählerbeeinflussung am Wahltag

Eine wichtige kommunale Aufgabe am Wahltag besteht darin, die Einhaltung der gesetzlichen Verbote der Wählerbeeinflussung zu überwachen und sicherzustellen.

Hierbei kommt es zu vielfältigen praktischen Anwendungsfällen, die von den Wahlämtern und den Wahlvorständen oft ad hoc und unter Zeitdruck rechtlich eingeordnet und geklärt werden müssen; nachstehend finden Sie einige Beispiele:

1. In der Nacht vor dem Wahltag sind die Fenster des Wahlgebäudes mit Wahlpropaganda beschmiert worden,
2. auf der Außentreppe zum Wahlgebäude ist eine Parteikennzeichnung mit Farbe aufgesprüht worden,
3. im Torbereich des Hofes der Schule, in der sich der Wahlraum befindet, haben Parteisympathisanten einen Pkw mit einem großen Abbild des Wahlkreisbewerbers und der Parteizeichnung geparkt,
4. im Wahlraum beschwert sich ein Wähler beim Wahlvorstand, dass man während der Stimmabgabe aus dem Fenster auf ein großes Wahlplakat blicke,
5. ein anderer Wähler moniert, dass sich im Wahlraum ein Kreuz befindet,
6. mehrere Wähler tragen im Wahlraum große Buttons mit Parteizeichnungen, andere solche für mehr Klimaschutz,
7. ein Wähler jubelt während der Wahlzeit noch im Wahlraum nach dem Blick auf sein Smartphone; auf Nachfrage anderer Wähler verweist er auf eine Twitter-Nachricht der Parteizentrale, die von „guten Aussichten“ spreche,
8. im Schulgebäude, in dem sich auch der Wahlraum befindet, sammelt eine Elterninitiative Unterschriften für die Sanierung der Schule,
9. es hat sich für den Wahltag ein Meinungsforschungsinstitut angekündigt und möchte die Wähler nach der Stimmabgabe über ihr Abstimmungsverhalten befragen und
10. eine Initiative beantragt, am Wahltag einen Informationsstand in Flurbereich des Wahlgebäudes aufzustellen zu dürfen, an dem Unterschriften für ein Volksbegehr gesammelt werden sollen.

§ 18 LWahlG enthält mehrere Verbotstatbestände, die im Einzelnen zu differenzieren sind:

- Verbot der Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild während der Wahlzeit
 - in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie
 - unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude.
- Verbot jeder Unterschriftensammlung im bezeichneten räumlichen Bereich während der Wahlzeit und

- Verbot der Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen vor Ablauf der Wahlzeit (Abs. 2).

In räumlicher Hinsicht ist zunächst das Gebäude selbst geschützt, in dem sich der Wahlraum befindet. Entsprechende Wählerbeeinflussungen sind in und an diesem Gebäude unzulässig. Es sind damit insbesondere Wahlplakate verboten, die an der Hauswand des Wahlgebäudes angebracht sind oder sich gar im Gebäudekomplex befinden.

Die unzulässige Wählerbeeinflussung in und am Gebäude muss nicht zwingend gegenständlicher Art sein. Nach dem Normzweck sind auch Lautsprecher- oder Megafondurchsagen unzulässig, die im Wahlraum deutlich vernehmbar sind. Auch ein von der Wahlkabine aus dem Fenster herausdeutlich wahrnehmbares Wahlplakat, dessen Anblick die im Wahlraum befindlichen Personen nicht zumutbar ausweichen können, kann im Einzelfall als unzulässige Beeinflussung der Wähler im Wahlgebäude gewürdigt werden.

Die Wähler sollen im Wahlraum ohne Einflüsse von außerhalb ihre Stimme abgeben können.

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes wird das Verbot unzulässiger Wahlpropaganda ausdrücklich in § 4 Abs. 5 Satz 2 LWO konkretisiert. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen. Damit ist ihnen das sichtbare Tragen von Anstecknadeln, Buttons, Parteiaabzeichen oder Plaketten untersagt.

Anders als die Mitglieder der Wahlvorstände sind die Wähler nicht in amtlicher Funktion tätig. Ihnen kann daher das Tragen von Wahlplaketten im Wahlraum aufgrund ihrer Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht verboten werden. Ein Einschreiten des Wahlvorstandes ist nur dann möglich, wenn sie darüber hinaus wahlbeeinflussend auf andere Wähler einwirken, indem sie z.B. Parteiflyer verteilen oder Plakate hochheben.

Für die rechtliche Beurteilung der oben angeführten Anwendungsfälle (s. Seite 1) folgt daraus Folgendes:

- Die in der Nacht vor dem Wahltag beschmierten Fenster des Wahlgebäudes mit Wahlpropaganda stellten ebenso wie die mit einer Parteikennzeichnung besprühte Außentreppe zum Wahlgebäude unzulässige Wählerbeeinflussung am Wahlgebäude dar. Die örtliche Ordnungsbehörde hat deshalb diesen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit zu beseitigen. Daher wird die Gemeindeverwaltung die Schmierereien bzw. Besprühungen unverzüglich entfernen.
- Auch die Beschwerde des Wählers beim Wahlvorstand, dass man bei der Stimmabgabe unentzerrbar dem Anblick auf ein großes Wahlplakat ausgeliefert sei, sollte vom Wahlvorstand überprüft werden. Trifft dies zu, so liegt hierin eine unzulässige Beeinflussung der Wähler im Wahlgebäude. Der Wahlvorstand sollte die örtliche Ordnungsbehörde verständigen, die eine Entfernung des Wahlplakates veranlassen wird.
- Das Aufhängen eines Kreuzes im Wahlraum kann hingegen nicht als Wahlpropaganda gewürdigt werden. Auch das Grundrecht der negativen Religionsfreiheit der Wähler wird - gegebenenfalls anders als bei Schülern - hierdurch noch nicht beeinträchtigt, da der Vorgang der Stimmabgabe auf eine kurzfristige Erledigung angelegt ist. Dem Anblick des Kreuzes als religiöses Symbol sind

die Wähler damit nicht dauerhaft zwangsweise ausgeliefert, wie es bei Schülern unter Zugrundelegung der Schulpflicht der Fall ist. Das Kreuz braucht daher vom Wahlvorstand nicht abgehängt zu werden.

- Dass im Wahlraum mehrere Wähler große Buttons mit Parteizeichnungen oder für mehr Klimaschurz tragen, rechtfertigt für sich genommen noch kein Einschreiten des Wahlvorstandes. Anders als die Mitglieder des Wahlvorstandes sind die Wähler nicht in amtlicher Eigenschaft tätig und können sich daher auf die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen.
- Die Reaktion eines Wählers nach der Twitter-Nachricht auf seinem Smartphone verdeutlicht die Informations- und Meinungsflut via Internet, die auch nicht vor den räumlichen Grenzen des Wahlraumes hält. Hierin kann keine unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe gesehen werden, sondern allenfalls eine parteipolitische Trendmeldung, die nicht durch konkrete Zahlen belegt ist. Im vorliegenden Fall wird der Wahlvorstand allein deshalb auch noch nicht von einer unzulässigen Beeinflussung anderer Wähler oder einer sonstigen Störung der Wahlhandlung ausgehen können. Maßgeblich sind aber immer die Umstände des Einzelfalles. Wenn etwa eine aufdringliche und lautstarke Äußerung durch eine Person erfolgt und nach den Umständen eine Einwirkung auf die Stimmabgabe der anderen Wähler damit einhergehen kann, sollte der Wahlvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einschreiten.

Verbot jeder Unterschriftensammlung in dem bezeichneten räumlichen Bereich während der Wahlzeit

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude auch jede Unterschriftensammlung verboten. Wie aus dem Begriff „jede“ zu entnehmen ist, handelt es sich um ein umfassendes Unterschriftensammelungsverbot.

Eine Beschränkung auf politische Themen ist hiermit nicht verbunden. Andererseits sind bloße Bürger- oder Wählerbefragungen von diesem Verbot nicht umfasst, sofern hierbei keine Unterschriften der Befragten gesammelt werden. Allerdings kann die Durchführung einer Bürgerbefragung zu einem politischen Thema auch ohne Unterschriftensammlung als unzulässige Wählerbeeinflussung gewürdigt werden. Die Rechtsprechung hatte schon mehrmals Gelegenheit, zu diesem Verbot Stellung zu beziehen, da die Versuchung der Unterschriftensammlung in und am Wahlgebäude sehr groß ist; schließlich können dort zu dieser Zeit eine Vielzahl politisch interessierter Bürger erreicht werden.

Entsprechend dem Wortlaut der Norm und dem Normzweck wird das Verbot streng ausgelegt. Die in den oben angeführten praktischen Anwendungsbeispielen geschilderten Sammlungen von Unterschriften für ein Volksbegehren oder für eine Schulsanierung dürfen daher von der Gemeindebehörde nicht genehmigt werden.

Verbot der Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen vor Ablauf der Wahlzeit

Schließlich ist das Verbot der Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen vor Ablauf der Wahlzeit normiert. Im Umkehrschluss sind Wahlnachbefragungen vom Grundsatz her zulässig.

Nur die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse ist zeitlich eingeschränkt. Es ist daher zulässig, dass Meinungsforschungsinstitute am Wahltag die Wähler nach der Stimmabgabe über ihr Abstimmungsverhalten befragen. Die Kundgabe ist freiwilliger Natur. Im oben angeführten praktischen Anwendungsfall, in dem sich für den Wahltag ein Meinungsforschungsinstitut angekündigt hat, welches die Wähler nach der Stimmabgabe über ihr Abstimmungsverhalten befragen will, kann die Genehmigung durch die Gemeindebehörde somit erteilt werden.

(Un-)Gültigkeit von Stimmzetteln

§ 48 LWahlIG legt fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Stimmen der Wähler ungültig sind. Für ungültig erklärte Stimmen entfalten keine Wirkung. Der Wahlvorstand entscheidet sowohl für die Wahlkreis- wie die Landesstimme über die Gültigkeit oder Ungültigkeit. Entscheidend hierbei ist, ob der Wille des Wählers bei objektiver, verständiger Betrachtung mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Der Wille des Wählers muss positiv zum Ausdruck kommen. Er darf nicht durch Vermutungen ersetzt werden.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. für einen anderen Wahlkreis gültig ist (nur die Wahlkreisstimme ist ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis im selben Bezirk bestimmt ist),
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Wahlkreis- und Landesstimme können unabhängig voneinander gültig oder ungültig sein. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Maßgeblich für die Entscheidung des Wahlvorstands ist stets der jeweilige Einzelfall. Lassen sich Zweifel nicht ausräumen, ist die Stimmabgabe als ungültig zu behandeln. Aus der Vielzahl möglicher Kennzeichnungen sollen nachstehend ausgewählte Beispiele zur Erleichterung der Entscheidung dienen.

A Arten der Kennzeichnung von Wahlvorschlägen

Die Art der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend dem Wähler überlassen. Zulässig sind eindeutige und neutrale Kennzeichnungen, wie das Kreuz „x“ oder „+“ im dafür vorgesehenen Kreis oder zum Beispiel

- das Einrahmen des jeweiligen Kreises oder Feldes,
- das Ausmalen des jeweiligen Kreises,
- sonstige eindeutige Zeichen (wie etwa „/“ oder „!“) oder
- das Unterstreichen des Wahlvorschlags.

B Zusätze, Vorbehalte oder andere Beifügungen auf dem Stimmzettel

Zusätze oder Vorbehalte (auf der Vorder- oder Rückseite oder auf einem beigefügten Zettel) führen grundsätzlich zur Ungültigkeit.

Ein Zusatz ist eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende verbale Beifügung.

Vorbehalte sind eine besondere Art von Zusätzen (Auflagen, Streichungen, Veränderungen von Reihenfolgen).

Diese Beifügungen führen auch dann zur Ungültigkeit, wenn dadurch die Wahlabsicht nicht unklar wird. Eine strenge, formale Auslegung ist angebracht. In der Regel sind beide Stimmen ungültig, es sei denn die Beifügung bezieht sich eindeutig nur auf eine Stimme.

Beifügungen, die, um Zweifel auszuschließen, die eindeutige Stimmabgabe verstärken, führen nicht zur Ungültigkeit.

C Beschädigung des Stimmzettels

Stark beschädigte Stimmzettel sind ungültig. Ist ein Stimmzettel dagegen geringfügig beschädigt, zerknittert oder enthält er einen Fleck, führt dies nicht zur Ungültigkeit.

Stimmbezirk-Nr. *	(Name oder Nummer)	<input type="checkbox"/> Allgemeiner Stimmbezirk
Gemeinde		<input type="checkbox"/> Sonderstimmbezirk
Verbandsgemeinde		<input type="checkbox"/> Stimmbezirk mit beweglichem Wahlvorstand
Kreis		
Wahlkreis		
Land	Rheinland-Pfalz	<p>In den grau unterlegten Feldern bitte Eintragungen vornehmen bzw. Zutreffendes ankreuzen.</p> <p>Diese Wahlniederschrift ist auf S. 9 von allen am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.</p>

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl am 22. März 2026

1. Wahlvorstand

1.1 Zusammensetzung

Als Mitglieder des Wahlvorstands waren erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

1.2 Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher die in der **Anlage 1** aufgeführten Personen. Die Belehrung ist nach Ziffer 2.1 erfolgt.

1.3 Es waren Hilfskräfte zugezogen; sie sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Später hinzugekommene Wahlvorstandsmitglieder wurden gesondert auf ihre Verpflichtung hingewiesen. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne (*bitte Zutreffendes ankreuzen*)

versiegelt. verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Bitte eintragen:

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

- 2.5 Ein besonderes Wahlscheinverzeichnis lag nicht vor.

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Auszug aus dem besonderen Wahlscheinverzeichnis, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk »Wahlschein« oder »W« eintrug. Er berichtigte dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigte das an der vorgesehenen Stelle.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Wahlscheine sowie der bis 12 Uhr am Tage vor der Wahl erteilten Wahlscheine, die ausgestellt wurden, weil der Stimmberechtigte glaubhaft versichert hat, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er diesen verloren hat.

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 und des § 50 der Landeswahlordnung - LWO; Störung der Ruhe/Ordnung im Wahlraum; Verletzungen des Wahlgeheimnisses; unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals; längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahlraum/Wahlkabinen; kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung; Polizeieinsätze/Unfälle), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als

Anlage(n) Nr. 3. bis Nr. 3. beigefügt.

- 2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

Ein Verzeichnis der für ungültig erklärtene Wahlscheine ist als Anlage beigefügt.

Der Wahlvorstand wurde von der Gemeindeverwaltung unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)

.....

.....

- 2.8 Im Stimmbezirk befinden sich keine besonderen Einrichtungen.

Im Stimmbezirk befinden sich besondere Einrichtungen, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus der/den dieser Niederschrift als

Anlage(n) Nr. 4. bis Nr. 4. beigefügten besonderen Niederschrift(en) ersichtlich.

2.9 Ablauf der Wahlzeit

Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Von da ab wurden nur noch die Stimmberchtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltsch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge entfernt.

3. Zulassung der Wahlbriefe (soweit kein eigener Briefwahlvorstand gebildet wurde)

3.1 Zahl der Wahlbriefe

Dem Wahlvorstand sind von der Gemeindeverwaltung übergeben worden Wahlbriefe.

Bis 18 Uhr sind beim Wahlvorstand von Stimmberchtigten abgegeben worden Wahlbriefe.

Vom Boten der Gemeindeverwaltung wurden um Uhr Minuten überbracht Wahlbriefe.

Insgesamt Wahlbriefe.

3.2 Mitteilungen über ungültige Wahlscheine

Der Wahlvorstand stellte fest, dass ihm

..... Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine

..... Nachträge über für ungültig erklärte Wahlscheine

übergeben worden sind.

3.3 Zulassung der Wahlbriefe

Ein von dem Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander und entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. War der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder wurden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so wurde der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle des Wahlvorstehers ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine wurden gesammelt.

3.4 Zurückweisung von Wahlbriefen

Es wurden ¹⁾ keine / ¹⁾ insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil diese nicht rechtzeitig eingegangen sind,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag und der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und
der Wahlniederschrift beigefügt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 3.3 behandelt.

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser als Anlage Nr. der Wahlniederschrift beigefügt.

4. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers / stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

4.1 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke (4.1.2) gezählt.

Anzahl der Stimmabgabevermerke
.....

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine (4.1.3) gezählt.

Anzahl der Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)
.....
Die Anzahl der Wahlscheine/
Wähler mit Wahlschein hinten
in Abschnitt 5 bei B 1 eintragen.

c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

- 30 oder mehr Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 4.1 e)
- weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 4.1 d).

d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 57 Abs. 2 Satz 1 LWO die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Stimmbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name und Nummer des Stimmbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt und zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand)

.....
(aufnehmender Wahlvorstand/Name und Nummer des Stimmbezirks)

übergeben.

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
 - des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln
- erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- Bitte durch Ankreuzen bestätigen (Weiter bei Punkt 6.4)

- e) Sodann wurde die Wahlurne um Uhr Minuten geöffnet. Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge wurden der Wahlurne entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 4.1 g

- im Stimmbezirk/Sonderstimmbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war
- aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

.....

(abgebender Wahlvorstand/Name und Nummer des Stimmbezirks)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (4.1 a, b, g) und der Zahl der Wahlberechtigten (Ziffer 5) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zusammenzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Ziffer 4.1 g).

- g) Sodann wurden die gefalteten Stimmzettel und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge gezählt.

Die Zählungen ergaben:

4.1.1 Zahl der Stimmzettel + Zahl der Stimmzettelumschläge (= Wähler) **Kennbuchstabe B**

4.1.2 Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis („✓“)

4.1.3 Zahl der eingenommenen Wahlscheine (= Wahlscheinwähler) **Kennbuchstabe B1**

Gesamtzahl aus 4.1.2 + 4.1.3

Die Gesamtzahl aus 4.1.2 + 4.1.3 stimmte mit der Zahl der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge unter 4.1.1 überein.

Die Gesamtzahl aus 4.1.2 + 4.1.3 war um größer / kleiner als die Zahl der Stimmzettel und Stimmzettelumschläge unter 4.1.1.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

4.1.4 Anschließend wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel gefaltet entnommen.

Leere Stimmzettelumschläge (vgl. Ziffer 4.2.3 Buchstabe c) sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten oder Anlass zu Bedenken gaben (vgl. Ziffer 4.2.3 Buchstabe d), wurden entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 und Abs. 8 Nr. 4 LWO behandelt (vgl. auch § 64a Abs. 2 Nr. 2 LWO).

Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen Stimmzettel wurden gefaltet mit den übrigen gefalteten Stimmzetteln vermischt. Anschließend wurden alle Stimmzettel aufgefaltet.

4.2 Zählung der Wahlkreis- und Landesstimmen

4.2.1 Unter Aufsicht des Wahlvorstehers / stellvertretenden Wahlvorstehers bildeten mehrere Beisitzer aus den aufgefalteten Stimmzetteln mehrere Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht. Die sich daran anschließenden Zählungen verliefen wie folgt:

Unstimmigkeiten bei der Zählung (Differenz zur Zahl der Stimmzettel + Stimmzettelumschläge (4.1.1) haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die Beisitzer den/die betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen / keine Übereinstimmung zwischen den Zählungen, weil

.....
.....
.....

4.2.2 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin/welchen Bewerber oder für welche Landes- oder Bezirksliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 5 eingetragen.

4.2.3 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer behielten die einzelnen Stapel bis zur Verpackung (Nr. 6.9) unter Aufsicht.

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge sowie die Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

5. Wahlergebnis

Der Schriftführer übernahm aus der Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses die Zahlen der Stimmberechtigten, aus Abschnitt 4 Ziff. 4.1.1 die Zahl der Wähler B und aus Abschnitt 4 Ziff. 4.1.3 die Zahl der Wahlscheinwähler B 1 und trug die Ergebnisse der einzelnen Zählgänge nach Abschnitt 4 Ziff. 4.2 in die entsprechenden Spalten und Zeilen als Wahlkreisstimmenergebnis und als Landesstimmenergebnis ein.

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A 1 Stimmberechtigte ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)

A 2 Stimmberechtigte mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein).

A 3 Stimmberechtigte mit Wahlschein, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen waren (§ 19 Abs. 2 LWO), gem. dem vorliegenden besonderen Verzeichnis

A Stimmberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A 3)

 A

B Wähler insgesamt

 B

B 1 darunter Wahlscheinwähler (einschließlich Briefwähler)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen				C
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber				
D 1	Partei A				D 1
D 2	Partei B				D 2
D 3	Partei C				D 3
D 4	Partei D				D 4
D 5	Partei E				D 5
D 6	Partei F				D 6
D 7	Partei G				D 7
D 8	Partei H				D 8
D 9	Partei J				D 9
D 10	Partei K				D 10
D 11	Partei L				D 11
D 12	Partei M				D 12
D 13	Partei N				D 13
D 14					D 14
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt				D
Ergebnis der Wahl nach Landes-/Bezirkslisten (Landesstimmen)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen				E
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landes- oder Bezirksliste				
F 1	Partei A				F 1
F 2	Partei B				F 2
F 3	Partei C				F 3
F 4	Partei D				F 4
F 5	Partei E				F 5
F 6	Partei F				F 6
F 7	Partei G				F 7
F 8	Partei H				F 8

F 9	Partei J					F 9
F 10	Partei K					F 10
F 11	Partei L					F 11
F 12	Partei M					F 12
F 13	Partei N					F 13
F	Gültige Landesstimmen insgesamt					F

Das Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher um
..... Uhr Minuten mündlich bekannt gegeben.

6. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 6.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

- 6.2 Wiederholung der Zählung

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes
.....
(Vor- und Familienname)

beantrage(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in Abschnitt 5 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt berichtigt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

- 6.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 5 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch, per Fax, per E-Mail an
..... übermittelt.

- 6.4 Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 6.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 6.6 Vorstehende Wahlniederschrift wurde von allen am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den

Der Wahlvorsteher
Der stellvertretende Wahlvorsteher
Der Schriftführer
Der stellvertretende Schriftführer

Die übrigen Beisitzer
1.
2.
3.
4.
5.

6.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

6.8 Anlagen

Der Wahlniederschrift sind als Anlagen beigefügt:

Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlvorstand beschlossen hat

Nr.

Wahlscheine (ohne Briefwahl), über die der Wahlvorstand beschlossen hat

Nr.

Zurückgewiesene Wahlbriefe

Nr.

6.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung wurden am um Uhr Minuten übergeben

- diese Wahlniederschrift mit den unter Ziffer 6.8 genannten Anlagen,
- die in versiegelten Paketen verpackten Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine,
- das Wählerverzeichnis,
- die Verzeichnisse und Mitteilungen über für ungültig erklärte Wahlscheine,
- die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel,
- alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände.

Der Wahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am

....., Uhr Minuten, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Der Beauftragte der Gemeindebehörde

.....
(Unterschrift)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen und die versiegelten Pakete
Unbefugten nicht zugänglich sind!

Anlagen 1 - 4 zur Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk der Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22.03.2026
s. Folgeseiten!

Anlage 1

**zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung
des Ergebnisses der Wahl
zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026**

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Anlage 2

**zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung
des Ergebnisses der Wahl
zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026**

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Anlage 3

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026

Besondere Vorfälle

Während der Wahlhandlung waren folgende besondere Vorfälle zu verzeichnen:

- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 LWO, die
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen konnten oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigerten,
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und keinen Wahlschein besaßen,
 - keinen Wahlschein vorlegten, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 24 LWO) befand, es sei denn, es wurde festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen waren,
 - bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hatten, es sei denn, sie wiesen nach, dass sie noch nicht gewählt hatten,
 - ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hatten,
 - ihren Stimmzettel so gefaltet hatten, dass ihre Stimmabgabe erkennbar war, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hatten
 - für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt haben
 - für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollten.
- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 50 LWO, die
 - durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückgewiesen worden sind, weil Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz bestanden.
- Sonstige Vorfälle (z. B. Störung der Ruhe/Ordnung im Wahlraum; Verletzungen des Wahlgeheimnisses; unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals; längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen; kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung; Polizeieinsätze/Unfälle) und Erläuterungen:
.....
.....
.....

Anlage 4

**zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung
des Ergebnisses der Wahl
zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026**

Einrichtung beweglicher Wahlvorstände

Im Stimmbezirk befindet sich
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- das kleinere Krankenhaus (Bezeichnung)
- das kleinere Alten- oder Pflegeheim (Bezeichnung)
- das Kloster (Bezeichnung)

für das die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstandes für die o. g. Anstalt (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich:

Familienname	Vorname	Funktion
1.		(stellv.) Wahlvorsteher
2.		als Beisitzer
3.		als Beisitzer

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberchtigten den Stimmzettel. Er wies die Stimmberchtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie oben beschrieben.

Briefwahlvorstand Nummer *	
Gemeinde	
Verbandsgemeinde	
Wahlkreis	
Land	Rheinland-Pfalz

In den grau unterlegten Feldern bitte Eintragungen vornehmen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite 7 von allen am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur Landtagswahl am 22. März 2026

1. Briefwahlvorstand

1.1 Zusammensetzung

Als Mitglieder des Briefwahlvorstands waren erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als Wahlvorsteher
2.		als stellv. Wahlvorsteher
3.		als Schriftführer
4.		als stellv. Schriftführer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer
8.		als Beisitzer
9.		als Beisitzer

1.2 Ersatzmitglieder des Briefwahlvorstands

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

1.3 Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.		
2.		
3.		

2. Eröffnung der Wahlhandlung

2.1 Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Später hinzugekommene Briefwahlvorstandsmitglieder wurden gesondert auf ihre Verpflichtung hingewiesen. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

versiegelt. verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

3. Zulassung der Wahlbriefe

3.1 Zahl der Wahlbriefe

Dem Briefwahlvorstand sind von der Gemeindeverwaltung übergeben worden

..... Wahlbriefe.

Bis 18 Uhr sind beim Briefwahlvorstand von Stimmberechtigten abgegeben worden

..... Wahlbriefe.

Vom Boten der Gemeindeverwaltung wurden um Uhr Minuten überbracht

..... Wahlbriefe.

Insgesamt

..... Wahlbriefe.

3.2 Mitteilungen über ungültige Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm

..... Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine

..... Nachträge über für ungültig erklärte Wahlscheine

übergeben worden sind.

3.3 Zulassung der Wahlbriefe

Ein von dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander und entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. War der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder wurden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so wurde der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine wurden gesammelt.

3.4 Zurückweisung von Wahlbriefen

Es wurden ¹⁾ keine / ¹⁾ insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil diese nicht rechtzeitig eingegangen sind,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag und der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und
der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 3.3 behandelt.

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser als Anlage Nr. der Wahlniederschrift beigelegt.

4. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

4.1 Öffnung der Wahlbriefe

Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet sowie die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde gemäß Ziffer 4.2 verfahren.

4.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

4.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab Wahlscheine.

Die Zählung ergab, dass 30 oder mehr Wahlbriefe zugelassen wurden (weiter bei Punkt 4.2.3)
 weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 4.2.2)

4.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 64 Abs. 3 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWO) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Satz 1 LWO die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand mit weniger als 30 Wählern (abgebender Briefwahlvorstand)

.....
(abgebender Briefwahlvorstand mit Name und Nummer)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettelumschläge in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt und zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

.....
(aufnehmender Briefwahlvorstand mit Name und Nummer)

übergeben.

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstandes wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen (Weiter bei Punkt 6.4)

4.2.3 Sodann wurde die Wahlurne um Uhr Minuten geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 4.2.4

- aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

.....
(abgebender Briefwahlvorstand mit Name und Nummer)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (4.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Ziffer 4.2.4).

4.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge (= Wähler) **Kennbuchstabe B, zugleich B1**

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein (weiter bei Ziffer 4.3).
 Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

4.3 Zählung der Wahlkreis- und Landesstimmen

4.3.1 Unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers / stellvertretenden Briefwahlvorstehers öffneten mehrere Beisitzer die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus mehrere Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht. Die sich daran anschließenden Zählungen verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei der Zählung (Differenz zur Zahl der Stimmzettelumschläge (4.2.4) haben sich nicht ergeben.
 Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die Beisitzer den/die betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

4.3.2 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin/welchen Bewerber oder für welche Landes- oder Bezirksliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 5 eingetragen.

4.3.3 Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer behielten die einzelnen Stapel bis zur Verpackung (Nr. 6.9) unter Aufsicht.

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

Die von dem Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge mit den zugehörigen Stimmzetteln sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

5. Briefwahlergebnis

Der Schriftführer übernahm aus Abschnitt 4, Ziffer 4.2.4 die Zahl der Wahlscheinwähler B1 und trug die Ergebnisse der einzelnen Zählgänge nach Abschnitt 4 Ziff. 4.3 in die entsprechenden Spalten und Zeilen als Wahlkreisstimmenergebnis und als Landesstimmenergebnis ein.

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

B = B1 = Wahlscheinwähler

B

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Wahlkreisstimmen**)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
C	Ungültige Wahlkreisstimmen					C
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber					
D 1	Partei A					D 1
D 2	Partei B					D 2
D 3	Partei C					D 3
D 4	Partei D					D 4
D 5	Partei E					D 5
D 6	Partei F					D 6
D 7	Partei G					D 7
D 8	Partei H					D 8
D 9	Partei J					D 9
D 10	Partei K					D 10
D 11	Partei L					D 11
D 12	Partei M					D 12
D 13	Partei N					D 13
D 14						D 14
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt					D

Ergebnis der Wahl nach Landes-/Bezirkslisten (Landesstimmen)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen				E
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landes- oder Bezirksliste				
F 1	Partei A				F 1
F 2	Partei B				F 2
F 3	Partei C				F 3
F 4	Partei D				F 4
F 5	Partei E				F 5
F 6	Partei F				F 6
F 7	Partei G				F 7
F 8	Partei H				F 8
F 9	Partei J				F 9
F 10	Partei K				F 10
F 11	Partei L				F 11
F 12	Partei M				F 12
F 13	Partei N				F 13
F	Gültige Landesstimmen insgesamt				F

6. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 6.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

6.2 Wiederholung der Zählung

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes
.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in Abschnitt 5 der Wahlniederschrift enthaltene Briefwahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt berichtigt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

6.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 5 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem

Wege telefonisch, per Fax, per E-Mail an
..... übermittelt.

6.4 Während der Verhandlung über die Zulassung der Wahlbriefe und während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

6.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

6.6 Vorstehende Wahlniederschrift wurde von allen am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den

Der Briefwahlvorsteher
Der stellvertretende Briefwahlvorsteher
Der Schriftführer
Der stellvertretende Schriftführer

Die übrigen Beisitzer 1.
2.
3.
4.
5.

6.7 Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

6.8 Anlagen

Der Wahlniederschrift sind als Anlagen beigefügt:

Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat Nr.

Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat Nr.

Zurückgewiesene Wahlbriefe Nr.

6.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung wurden am um Uhr Minuten übergeben

- diese Wahlniederschrift mit den unter Ziffer 6.8 genannten Anlagen,
- die in versiegelten Paketen verpackten Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine,
- die Verzeichnisse und Mitteilungen über für ungültig erklärte Wahlscheine,
- die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel,
- alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände.

Der Briefwahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am um Uhr Minuten, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Der Beauftragte der Gemeinde/Stadt

.....
(Unterschrift)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen und die versiegelten Pakete
Unbefugten nicht zugänglich sind!

Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz

Anleitung und Hinweise für den Wahlvorstand

zur

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde sowohl in der Wahlniederschrift als auch in der Anleitung auf eine geschlechtsspezifische bzw. -neutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

- ★ Der Name und die Nummer des Stimmbezirks kann dem Wählerverzeichnis bzw. Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses entnommen werden.

Zu 1. Wahlvorstand

Unter Ziffer 1.1 sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes aufzuführen, unabhängig davon, ob diese auch noch am Schluss der Wahlhandlung anwesend sind und die Wahlniederschrift auch tatsächlich unterschreiben. Sofern Beisitzer des Wahlvorstandes ersetzt (Ziffer 1.2) oder Hilfskräfte zugezogen (Ziffer 1.3) werden müssen, ist die **Anlage 1** zur Wahlniederschrift (ersetzte Beisitzer des Wahlvorstandes) bzw. die **Anlage 2** zur Wahlniederschrift (zugezogene Hilfskräfte) auszufüllen und der Niederschrift beizufügen.

Zu 2. Wahlhandlung

Nr. 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist; er stellt die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrt sie über ihre Aufgaben.

Die von der Gemeindeverwaltung mitgelieferten Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung werden im Wahlraum ausgelegt.

Nr. 2.2 Der Wahlvorstand stellt fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen; der Wahlvorsteher nimmt den Schlüssel in Verwahrung. Hat die Urne keine Schließvorrichtung, so ist sie zu versiegeln. Sofern sich die Wahlurne nicht in ordnungsgemäßem Zustand befinden sollte, hat sich der Wahlvorstand umgehend mit der Gemeinde in Verbindung setzen.

Nr. 2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, sind im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betreten werden können, herzurichten. Vom Tisch des Wahlvorstandes aus müssen die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder die Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden können.

Nr. 2.4 Es ist die genaue Uhrzeit zu vermerken, zu der mit der Stimmabgabe begonnen wird.

Die Wahlhandlung sowie die spätere Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich!

Es ist zu beachten, dass während der Wahlhandlung immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses möglichst alle Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein müssen.

Nr. 2.5 Liegt ein (besonderes) Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vor, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Der Wahlvorsteher trägt bei den Namen der nachträglich mit Wahlschein versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ ein. Darüber hinaus berichtet er - ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung - auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wird von ihm abgezeichnet.

Werden im Verlaufe des Wahltaages an plötzlich erkrankte Stimmberechtigte noch Wahlscheine erteilt, so berichtet der Wahlvorsteher entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung. Gleiches gilt in den Fällen, in denen bis 12 Uhr am Tage vor der Wahl noch Wahlscheine erteilt wurden, weil der Stimmberechtigte glaubhaft versichert hat, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er diesen verloren hat. Die entsprechende Mitteilung hierzu erhält der Wahlvorsteher von der zuständigen Gemeindeverwaltung.

Nr. 2.6 Soweit sich besondere Vorfälle während der Wahlhandlung ereignen (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 und des § 50 der Landeswahlordnung - LWO; Störung der Ruhe/Ordnung im Wahlraum; Verletzungen des Wahlgeheimnisses; unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahlraums; längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen; kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung; Polizeieinsätze/Unfälle) sind darüber unbedingt entsprechende Niederschriften zu fertigen, die der Wahlniederschrift als (**weitere**) **Anlage(n) 3.** („**Besondere Vorfälle**“) beizufügen sind.

Nr. 2.7 Wurde der Wahlvorstand darüber unterrichtet, dass ein oder mehrere Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden sind, so hat er dies unter Angabe des Vor- und Familiennamens der/des Wahlscheininhaber(s) sowie der Wahlschein-Nummer(n) in der Wahlniederschrift zu vermerken oder dieser ein entsprechendes Verzeichnis der für ungültig erklärtene Wahlscheine beizufügen.

Nr. 2.8 Befinden sich im Stimmbezirk besondere Einrichtungen (kleinere Krankenhäuser/Alten- oder Pflegeheime, Klöster), für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat, so ist/sind in die entsprechende(n) **Anlage(n) 4.** zur Wahlniederschrift („*Einrichtung beweglicher Wahlvorstände*“) die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Einrichtung(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) aufzunehmen. Die Anlage(n) ist/sind der Wahlniederschrift beizufügen.

Der bewegliche Wahlvorstand hat sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) zu begeben und dort den Stimmberechtigten einen Stimmzettel zu übergeben.

Dabei hat er die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hinzuweisen, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler erhalten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Der bewegliche Wahlvorstand prüft die Wahlscheine; anschließend werfen die Wähler die gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünscht, wirft der Wahlvorsteher bzw. sein Stellvertreter den Stimmzettel in die Wahlurne.

Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmt die Wahlscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verbleibt die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

Nr. 2.9 Um 18:00 Uhr gibt der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.

Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hat. Anschließend wird sofort die Öffentlichkeit wieder hergestellt und der Wahlvorsteher erklärt die Wahl für geschlossen. Vom Wahltafel sind alle nicht benutzten Stimmzettel und sonstigen Unterlagen zu entfernen.

Zu 3. Zulassung der Wahlbriefe (soweit kein eigener Briefwahlvorstand gebildet wurde)

Nr. 3.1 Der Wahlvorstand stellt fest, von wem ihm wie viele Wahlbriefe zu welchem Zeitpunkt übergeben worden sind. Werden dem Wahlvorstand im Laufe der Verhandlung weitere Wahlbriefe überbracht, so ist in der Niederschrift die überbringende Stelle (Gemeinde-/Stadt-Verbandsgemeindeverwaltung), die Uhrzeit der Übergabe sowie die Anzahl der übergebenen Wahlbriefe zu vermerken.

Nr. 3.2 Der Wahlvorstand stellt weiterhin fest, ob und ggf. wie viele Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine und ggf. Nachträge zu diesen Verzeichnissen übergeben worden sind. Die darin aufgeführten Wahlbriefe sind auszusondern und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nr. 3.3 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Besitzer öffnet nun die Wahlbriefe nacheinander, entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag (vgl. auch Ziffer 4.1.4) und übergibt beide dem Wahlvorsteher. Ist weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

Nr. 3.4 Tragen Sie hier ein, ob und ggf. wie viele Wahlbriefe aus welchen der dort aufgeführten Gründen beanstandet wurden. Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.

Sind Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen und nach Ziffer 3.3 behandelt worden, so ist die Anzahl einzutragen. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so ist dieser der Wahlniederschrift beizufügen.

Zu 4. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk (Eintragungsmuster s. S. 11)

Nr. 4.1 Zunächst werden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabe-a) und b) vermerkt (4.1.2) gezählt. Sodann werden die eingenommenen Wahlscheine Nr. 5 B 1 (4.1.3) gezählt. Die Anzahl der Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein) wird  in Abschnitt 5 bei B1 eingetragen.

Nr. 4.1 c) Nunmehr wird festgestellt, ob mindestens 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sofern dies der Fall ist, wird nach Ziffer 4.1 e weiter verfahren. Sofern jedoch weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, wird der Kreiswahlleiter unterrichtet und nach Ziffer 4.1 d verfahren.

Nr. 4.1 d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter nach § 57 Abs. 2 Satz 1 LWO die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand an. Es ist die genaue Uhrzeit dieser Anordnung einzutragen. Der Wahlvorstand mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand) ist unter Angabe des Namens sowie der Nummer des Stimmbezirks genau zu bezeichnen.

Dieser hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einem separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wird, zu legen und zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten

Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) zu übergeben. Der aufnehmende Wahlvorstand ist unter Angabe des Namens sowie der Nummer des Stimmbezirks ebenfalls genau zu bezeichnen. Die exakte Uhrzeit der Übergabe ist in der Wahlniederschrift anzugeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände müssen der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und so weit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend sein. Dies ist durch Ankreuzen zu bestätigen. Im Anschluss ist nach Ziffer 6.4 weiter zu verfahren.

Nr. 4.1 e) Die Wahlurne ist unter genauer Angabe der Uhrzeit zu öffnen. Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Nr. 4.1 f) Der Inhalt der Wahlurne ist vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne zu vermischen, wenn im Stimmbezirk/Sonderstimmbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war oder aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von (genaue Uhrzeit angeben) die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Wahlvorstandes (genaue Bezeichnung unter Nennung des Namens sowie der Nummer des Stimmbezirks sowie die exakte Uhrzeit der Übergabe) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden. Zutreffendes ist hier anzukreuzen. Sofern keine der beiden v. g. Alternativen zutreffen, wird gemäß Ziffer 4.1 g weiter verfahren.

Bei der Zahl der Wähler (4.1 a, b, g) und der Zahl der Wahlberechtigten (Ziffer 5) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zusammenzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Ziffer 4.1 g).

Nr. 4.1 g) Es werden nun die gefalteten und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge gezählt. In der Niederschrift sind nachstehende Werte einzutragen:

4.1.1 Zahl der Stimmzettel + Zahl der Stimmzettelumschläge (= Wähler)
①  Diese Zahl ist unter Abschnitt 5 bei Kennbuchstabe B einzutragen.

4.1.2 Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis („✓“)

4.1.3 Zahl der eingenommenen Wahlscheine (= Wahlscheinwähler).
②  Diese Zahl ist unter Abschnitt 5 bei Kennbuchstabe B1 einzutragen.

Anschließend ist die Gesamtzahl aus den Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 zu ermitteln und in der Wahlniederschrift einzutragen.

Stimmt die Gesamtzahl aus 4.1.2 + 4.1.3 mit der Zahl der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge unter 4.1.1 (= Wähler) überein, ist dies durch Ankreuzen zu bestätigen. Stimmen die Zahlen nicht überein, ist die zweite Alternative anzukreuzen und die Verschiedenheit in der Wahlniederschrift zu erklären.

4.1.4. Anschließend werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel gefaltet entnommen.

Leere Stimmzettelumschläge (vgl. Seite 10; „Addition der Zwischensummen/Sammeln der Stimmzettel“; Alternative c) sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten oder Anlass zu Bedenken gaben (vgl. Alternative d), wurden entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 und Abs. 8 Nr. 4 LWO behandelt (vgl. auch § 64a Abs. 2 Nr. 2 LWO).

Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen Stimmzettel wurden gefaltet mit den übrigen gefalteten Stimmzetteln vermischt. Anschließend wurden alle Stimmzettel aufgefaltet.

Nr. 4.2 Zählung der Wahlkreis- und Landesstimmen

Nr. 4.2.1 Unter Aufsicht des Wahlvorstehers bzw. dessen Stellvertreters bilden mehrere Beisitzer aus den aufgefalteten Stimmzetteln mehrere Stimmzettelstapel nach folgendem Muster und behalten sie unter Aufsicht.

Nr. 4.2.2 Stapelbildung

Mehrere Beisitzer bilden unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den Aufgefalteten Stimmzetteln folgende Stimmzettelstapel (St.) und behalten diese unter Aufsicht:

St. 1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landes- oder Bezirksliste **derselben** Partei oder Wählervereinigung abgegeben worden sind, getrennt nach den Stimmen für die einzelnen Landes-/Bezirkslisten.

Stimmzettel für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026		
Sie haben 2 Stimmen		
		
hier 1 Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten		
Wahlkreisstimme		
1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Erstbewerber Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A <input checked="" type="checkbox"/>
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Erstbewerber Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B <input type="radio"/>
hier 1 Stimme für die Wahl einer Landes- oder Bezirksliste - maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -		
Landesstimme		
1	Partei A <input checked="" type="checkbox"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -
2	Partei B <input type="radio"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -

- St. 2** b) **ZS II** einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landes- oder Bezirkslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist.

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

(X) (X)

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisstimme

1 Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A <input checked="" type="checkbox"/>
2 Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B <input type="checkbox"/>

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -

Landesstimme

Partei A <input type="checkbox"/>	1 Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -
Partei B <input checked="" type="checkbox"/>	2 Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

(X) (X)

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisstimme

1 Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A <input checked="" type="checkbox"/>
2 Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B <input type="checkbox"/>

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -

Landesstimme

Partei A <input type="checkbox"/>	1 Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -
Partei B <input type="checkbox"/>	2 Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

(X) (X)

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisstimme

1 Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A <input type="checkbox"/>
2 Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B <input checked="" type="checkbox"/>

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -

Landesstimme

Partei A <input type="checkbox"/>	1 Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -
Partei B <input checked="" type="checkbox"/>	2 Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -

- St. 3 c) einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

(X)  (X) 

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der
Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -

Wahlkreisstimme

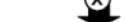
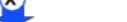
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Partei A</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input type="radio"/></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort</td> <td style="text-align: center;">Partei B</td> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> </tr> </table>	1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A	<input type="radio"/>	2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B	<input type="radio"/>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Partei A</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> <td style="text-align: center;">Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> <td style="text-align: center;">Partei B</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> <td style="text-align: center;">Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -</td> </tr> </table>	Partei A	1	<input type="radio"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -	<input type="radio"/>	Partei B	<input type="radio"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -
1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A	<input type="radio"/>														
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B	<input type="radio"/>														
Partei A	1																
<input type="radio"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -																
<input type="radio"/>	Partei B																
<input type="radio"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -																

Landesstimme

- St. 4 d)
ZS III
- einen Stapel aus den Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

(X)  (X) 

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der
Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -

Wahlkreisstimme

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Partei A</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="radio"/></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort</td> <td style="text-align: center;">Partei B</td> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> </tr> </table>	1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A	<input checked="" type="radio"/>	2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B	<input type="radio"/>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Partei A</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> <td style="text-align: center;">Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="radio"/></td> <td style="text-align: center;">Partei B</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> <td style="text-align: center;">Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -</td> </tr> </table>	Partei A	1	<input type="radio"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -	<input checked="" type="radio"/>	Partei B	<input type="radio"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -
1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A	<input checked="" type="radio"/>														
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B	<input type="radio"/>														
Partei A	1																
<input type="radio"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -																
<input checked="" type="radio"/>	Partei B																
<input type="radio"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -																

Dieser Stapel d) wird von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Auszählung der Stimmen

1.

Die Beisitzer, die die nach **Buchstabe a)** nach Landes- und Bezirkslisten geordneten Stimmzettel-Stapel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Landes-/Bezirkslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil

seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landes- oder Bezirksliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügt er den Stimmzettel dem Stapel 4 (**Buchstabe d**) bei.

2.

Nunmehr prüft der Wahlvorsteher den Stapel 3 (**c**) mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

3.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu **a)** und **c)** gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen **5** sowie die Zahl der ungültigen Stimmen **6**.

Nr. 5 Die so ermittelten Stimmenzahlen werden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom C/D/E/F Schriftführer in **Abschnitt 5** eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis **5** der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen).

4.

Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach **b)** gebildeten Stimmzettel-Stapel 2 unter seiner Aufsicht hat, den Stapel dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landes- und Bezirkslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landes- oder Bezirksliste die Landesstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken geben, fügt er dem Stapel 4 (**d**) bei.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die von dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Landes- und Bezirkslisten abgegebenen Stimmen **7** sowie der ungültigen Landesstimmen **7**.

Nr. 5 Die so ermittelten Stimmenzahlen werden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom E/F Schriftführer in **Abschnitt 5** eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der **7** Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen).

5.

Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel 2 (b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wird entsprechend Ziffer 4 verfahren.

Nr. 5 Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen ⑧ und der ungültigen Wahlkreisstimmen ⑧ werden ebenfalls als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschn. 5** eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im ⑧ Wahlkreis (Wahlkreisstimmen).

Ergeben sich bei den Zählungen nach den Ziffern 3 bis 5 zahlenmäßige Abweichungen, so zählen die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

6.

Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel 4 (d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder welche Landes- oder Bezirksliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Nr. 5

C/D/E/F Die so ermittelten gültigen ⑧ und ungültigen Stimmen ⑧ werden als ⑧ **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer in **Abschnitt 5** eingetragen.

Addition der Zwischensummen / Sammeln der Stimmzettel

Der Schriftführer zählt die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenstellung.

Die von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen ist,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, mit den dazugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel die Anlass zu Bedenken gegeben haben und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Stapel 4 (d) bezeichneten Stimmzettel sind als **Anlagen** mit fortlaufender Nummer versehen der Wahlniederschrift beizufügen.

Zu 5. Wahlergebnis

Wahlniederschriften und Schnellmeldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

A1	; Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	3
A2	i Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	4
A3	Stimmberechtigte mit Wahlschein, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 19 Abs. 2 LWO), gem. dem vorliegenden besonderen Verzeichnis	Besonderes Wahlscheinverz.
A	Stimmberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	= A1 + A2 + A3
B	Wähler insgesamt (vgl. oben 4.1.1)	1
B1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 4.1.3)	2

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen	6	8	9	$\Sigma = 6 + 8 + 9$
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D 1		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 2		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 3		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 4		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 5		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 6		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 7		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 8		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$

D 9		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D .		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	Σ	Σ	Σ	Σ
Ergebnis der Wahl nach Landes-/Bezirkslisten (Landesstimmen)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen	6	7	9	$\Sigma = 6 + 7 + 9$
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landes- oder Bezirksliste	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F 1		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 2		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 3		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 4		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 5		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 6		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 7		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 8		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 9		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F .		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F	Gültige Landesstimmen insgesamt	Σ	Σ	Σ	Σ

Beachten Sie bitte: Σ = Summe; Σ aus C + D = B; Σ aus E + F = B.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Zu 6. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- Nr. 6.1 Sind bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses besondere Vorkommnisse zu verzeichnen, so sind diese in der Wahlniederschrift zu vermerken. Hat der Wahlvorstand in diesem Zusammenhang Beschlüsse gefasst, so sind auch diese in die Wahlniederschrift aufzunehmen.
- Nr. 6.2 Beantragt ein oder beantragen mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so sind die Gründe und die beantragenden Wahlvorstandsmitglieder namentlich in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

Der Zählvorgang (vgl. Seite 8 - Auszählung der Stimmen) wird wiederholt. In der Wahlniederschrift ist zu vermerken, ob das in Abschnitt 5 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt oder berichtigt worden ist. Im Falle einer Berichtigung sind die berichtigten Zahlen in Abschnitt 5 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Die ursprünglichen Zahlenangaben dürfen nicht gelöscht oder ausgeradiert werden.

Das berichtigte Ergebnis ist vom Wahlvorsteher mündlich bekannt zu geben.

- Nr. 6.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 5 ist auf den Vordruck für die Schnellmeldung zu übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch an die dem Wahlvorstand mitgeteilten Ansprechpartner der Gemeindebehörde zu übermitteln. Eine ggf. andere Art der Übermittlung (Fax, E-Mail) sowie die in Empfang nehmende Stelle ist anzugeben.
- Nr. 6.6 Die Wahlniederschrift ist von allen am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und von ihnen zu unterschreiben.
- Nr. 6.7 Verweigern Mitglieder des Wahlvorstandes die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, so sind sie namentlich unter Angabe der Gründe in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- Nr. 6.8 Verpacken der Wahlunterlagen
- Nr. 6.9 Nach Schluss des Wahlgeschäfts sind alle Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sowie die Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt zu ordnen, zu bündeln und in Papier zu verpacken:
- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,
 - c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen,
 - e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
 - f) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis e) sind **zu versiegeln** und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe zu versehen und dem Beauftragten der Gemeindebehörde zu übergeben.

Beachten Sie bitte: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Für Notizen:

Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz

Anleitung und Hinweise für den Briefwahlvorstand

zur

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde sowohl in der Wahlniederschrift als auch in der Anleitung auf eine geschlechtsspezifische bzw. -neutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

- ★ Tragen Sie hier die Nummer des Briefwahlvorstandes ein und geben Sie an, für welches Gebiet (Gemeinde, Verbandsgemeinde, Wahlkreis) das Briefwahlergebnis ermittelt wird.

Zu 1. Briefwahlvorstand

Unter Ziffer 1.1 sind alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes aufzuführen, unabhängig davon, ob diese auch noch am Schluss der Wahlhandlung anwesend sind und die Wahlniederschrift auch tatsächlich unterschreiben. Sofern Beisitzer des Briefwahlvorstandes ersetzt oder Hilfskräfte zugezogen werden müssen, sind die entsprechenden Abschnitte 1.2 bzw. 1.3 der Niederschrift auszufüllen.

Zu 2. Eröffnung der Wahlhandlung

- Nr. 2.1 Der Briefwahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist; er stellt die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrt sie über ihre Aufgaben.

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die spätere Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

Während der Zulassung der Wahlbriefe müssen mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen möglichst alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

Die von der Gemeindeverwaltung mitgelieferten Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung werden im Wahlraum ausgelegt.

- Nr. 2.2 Der Briefwahlvorstand stellt fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen; der Wahlvorsteher nimmt den Schlüssel in Verwahrung.

Hat die Urne keine Schließvorrichtung, so ist sie zu versiegeln. Sofern sich die Wahlurne nicht in ordnungsgemäßem Zustand befinden sollte, hat sich der Wahlvorstand umgehend mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen.

Zu 3. Zulassung der Wahlbriefe

- Nr. 3.1 Der Briefwahlvorstand stellt fest, von wem ihm wie viele Wahlbriefe zu welchem Zeitpunkt übergeben worden sind. Werden dem Briefwahlvorstand im Laufe der Wahlhandlung weitere Wahlbriefe überbracht, so ist in der Niederschrift die überbringende Stelle (Gemeinde-/ Stadt-/Verbandsgemeindeverwaltung), die Uhrzeit der Übergabe sowie die Anzahl der übergebenen Wahlbriefe zu vermerken.
- Nr. 3.2 Der Briefwahlvorstand stellt weiterhin fest, ob und ggf. wie viele Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine und ggf. Nachträge zu diesen Verzeichnissen übergeben worden sind. Die darin aufgeführten Wahlbriefe sind auszusondern und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen (vgl. Ziffer 3.4).
- Nr. 3.3 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Besitzer öffnet nun die Wahlbriefe nacheinander, entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergibt beide dem Wahlvorsteher. Ist weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- Nr. 3.4 Tragen Sie hier ein, ob und ggf. wie viele Wahlbriefe aus welchen der dort aufgeführten Gründen beanstandet wurden. Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.

Sind Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen und nach Ziffer 3.3 behandelt worden, so ist die Anzahl einzutragen. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so ist dieser der Wahlniederschrift beizufügen.

Zu 4. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (Eintragungsmuster s. S. 8)

- Nr. 4.1 Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses beginnt, nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind.

- Nr. 4.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

- Nr. 4.2.1 Zunächst werden die Wahlscheine gezählt.

Sofern 30 oder mehr Wahlbriefe zugelassen werden, wird nach Ziffer 4.2.3 verfahren.

Sollten weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen werden, ist der Kreiswahlleiter zu unterrichten und gemäß Ziffer 4.2.2 weiter zu verfahren.

- Nr. 4.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, ordnet der Kreiswahlleiter nach § 64 Abs. 3 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWO) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Satz 1 LWO die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand an. Es ist die genaue Uhrzeit dieser Anordnung einzutragen. Der Briefwahlvorstand mit weniger als 30 zugelassenen Wahlbriefen (abgebender Briefwahlvorstand) ist unter der Angabe des Namens sowie der Nummer genau zu bezeichnen.

Dieser hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettelumschläge in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wird, zu legen und zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand) zu übergeben. Der aufnehmende Briefwahlvorstand ist unter Angabe des Namens sowie der Nummer genau zu bezeichnen. Die exakte Uhrzeit der Übergabe ist in der Wahlniederschrift anzugeben.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstandes ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände müssen der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend sein. Dies ist durch Ankreuzen zu bestätigen. In Anschluss ist nach Ziffer 6.6 weiter zu verfahren.

- Nr. 4.2.3 Die Wahlurne ist unter genauer Angabe der Uhrzeit zu öffnen. Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und der Briefwahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Der Inhalt der Wahlurne ist vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne zu vermischen, wenn aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von (genaue Uhrzeit angeben) die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Briefwahlvorstandes (genaue Bezeichnung des Briefwahlvorstandes unter Nennung des Namens sowie der Nummer und der exakten Uhrzeit der Übergabe) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden. Sofern zutreffend, ist dieser Punkt anzukreuzen. Wenn nicht, ist gemäß Ziffer 4.2.4 weiter zu verfahren.

Bei der Zahl der Wahlscheine (4.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Ziffer 4.2.4).

- Nr. 4.2.4 Sodann werden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Es ist die Zahl der Stimmzettelumschläge (= Wähler) festzustellen. Diese Zahl ist in Abschnitt 5 unter **Kennbuchstabe B, zugleich B1** einzutragen.

Sofern die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine übereinstimmt wird gemäß Ziffer 4.3 weiter verfahren. Falls nicht, ist die Verschiedenheit in der Wahlniederschrift zu begründen. Zutreffendes ist anzukreuzen.

Nr. 4.3 Zählung der Wahlkreis- und Landesstimmen

- Nr. 4.3.1 Unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers bzw. dessen Stellvertreters öffnen mehrere Beisitzer die Stimmzettelumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus, bilden daraus mehrere Stimmzettelstapel nach folgendem Muster und behalten sie unter Aufsicht.

Stapelbildung

Mehrere Beisitzer öffnen unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, entnehmen die Stimmzettel, bilden daraus folgende Stimmzettelstapel und behalten diese unter Aufsicht:

- a) mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landes- oder Bezirksliste **derselben** Partei oder Wählervereinigung abgegeben worden sind, getrennt nach den Stimmen für die einzelnen Landes-/Bezirkslisten.

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisstimme

1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B	<input type="checkbox"/>

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -

Landesstimme

<input checked="" type="checkbox"/>	Partei A	1
<input type="checkbox"/>	Partei B	2

- b) einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landes- oder Bezirkslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist.

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisstimme

1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B	<input type="checkbox"/>

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -

Landesstimme

<input type="checkbox"/>	Partei A	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Partei B	2

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

X X

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisstimme

1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B	<input type="checkbox"/>

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -

Landesstimme

1	Partei A	<input type="checkbox"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -
2	Partei B	<input type="checkbox"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

X X

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisstimme

1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A	<input type="checkbox"/>
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B	<input type="checkbox"/>

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -

Landesstimme

1	Partei A	<input type="checkbox"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -
2	Partei B	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -

- c) einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

X X

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisstimme

1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A	<input type="checkbox"/>
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B	<input type="checkbox"/>

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -

Landesstimme

1	Partei A	<input type="checkbox"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -
2	Partei B	<input type="checkbox"/>	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -

- d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen ist.



Dieser Stapel d) wird von einem vom Briefwahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Auszählung der Stimmen

1.

Die Beisitzer, die die nach **Buchstabe a)** nach Landes- und Bezirkslisten geordneten Stimmzettel-Stapel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Landes-/Bezirkslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.

Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Staps gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landes- oder Bezirksliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügt er den Stimmzettel dem Stapel zu **Buchstabe d)** bei.

2.

Nunmehr prüft der Briefwahlvorsteher den Stapel zu **c)** mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Briefwahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

3.

Danach zählen je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu **a)** und **c)** gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen **5** sowie die Zahl der ungültigen Stimmen **6**.

Nr. 5 Die so ermittelten Stimmenzahlen werden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer in **Abschnitt 5** eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landes-/Bezirkslisten (Landesstimmen).

5
6

4.

Sodann übergibt der Besitzer, der den nach **b)** gebildeten Stimmzettel-Stapel unter seiner Aufsicht hat, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

Der Briefwahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landes- und Bezirkslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landes- oder Bezirksliste die Landesstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken geben, fügt er dem Stapel zu **d)** bei.

Danach zählen je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Besitzer nacheinander die von ihm gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Landes- und Bezirkslisten abgegebenen Stimmen **7** sowie der ungültigen Landesstimmen **8**.

Nr. 5 Die so ermittelten Stimmenzahlen werden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 5** eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landes-Bezirkslisten (Landesstimmen).

7
8

5.

Anschließend ordnet der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu **b)** neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wird entsprechend Ziffer 4 verfahren.

Nr. 5 Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen **9** und der ungültigen Wahlkreisstimmen **8** werden ebenfalls als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 5** eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen).

9
8

Ergeben sich bei den Zählungen nach den Ziffern 3 bis 5 zahlenmäßige Abweichungen, so zählen die beiden Besitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

6.

Zum Schluss entscheidet der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu **d)** ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder welche Landes- oder Bezirksliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Nr. 5 Die so ermittelten gültigen 9/ und ungültigen Stimmen 9/ werden als **Zwischen-
summen III (ZS III)** vom Schriftführer in **Abschnitt 5** eingetragen.
9/

Addition der Zwischensummen / Sammeln der Stimmzettel

Der Schriftführer zählt die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenstellung.

Die von dem Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen ist,
- die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,
- die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, mit den dazugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel die Anlass zu Bedenken gegeben haben und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als **Anlagen** mit fortlaufender Nummer versehen der Wahlniederschrift beizufügen.

Zu 5. Briefwahlergebnis

Wahlniederschriften und Schnellmeldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

B = B1 = Wahlscheinwähler (vgl. oben 4.2.1)

1

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Wahlkreisstimmen**)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen	6	8	9	$\sum = 6 + 8 + 9$
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D 1		5	8	9	$\sum = 5 + 8 + 9$
D 2		5	8	9	$\sum = 5 + 8 + 9$
D 3		5	8	9	$\sum = 5 + 8 + 9$
D .		5	8	9	$\sum = 5 + 8 + 9$
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	Σ	Σ	Σ	Σ

Ergebnis der Wahl nach Landes-/Bezirkslisten (Landesstimmen)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen	6	7	9	$\sum = 6 + 7 + 9$
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landes- oder Bezirksliste	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F 1		5	7	9	$\sum = 5 + 7 + 9$
F 2		5	7	9	$\sum = 5 + 7 + 9$
F 3		5	7	9	$\sum = 5 + 7 + 9$
F .		5	7	9	$\sum = 5 + 7 + 9$
F	Gültige Landesstimmen insgesamt	Σ	Σ	Σ	Σ

Beachten Sie bitte: Σ = Summe; Σ aus C + D = B; Σ aus E + F = B.

Das Wahlergebnis wird vom Briefwahlvorstand als das Wahlergebnis im Briefwahlstimmbezirk festgestellt.

6. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- Nr. 6.1 Sind bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses besondere Vorkommnisse zu verzeichnen, so sind diese in der Wahlniederschrift zu vermerken. Hat der Briefwahlvorstand in diesem Zusammenhang Beschlüsse gefasst, so sind auch diese in die Wahlniederschrift aufzunehmen.
- Nr. 6.2 Beantragt ein oder beantragen mehrere Mitglieder des Briefwahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so sind die Gründe und die beantragenden Briefwahlvorstandsmitglieder namentlich in die Wahlniederschrift aufzunehmen.
- Der Zählvorgang (vgl. Seite 6 ff. - Auszählung der Stimmen) wird wiederholt. In der Wahlniederschrift ist zu vermerken, ob das in Abschnitt 5 der Wahlniederschrift enthaltene Briefwahlergebnis für den Stimmbezirk mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt oder berichtigt worden ist. Im Falle einer Berichtigung sind die berichtigten Zahlen in Abschnitt 5 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Die ursprünglichen Zahlenangaben dürfen nicht gelöscht oder ausgeradiert werden.
- Das berichtigte Ergebnis ist vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt zu geben.
- Nr. 6.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 5 ist auf den Vordruck für die Schnellmeldung zu übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch an die dem Briefwahlvorstand Mitgeteilten Ansprechpartner der Gemeindebehörde zu übermitteln. Eine ggf. andere Art der Übermittlung (Fax, E-Mail) sowie die in Empfang nehmende Stelle ist anzugeben.
- Nr. 6.6 Die Wahlniederschrift ist von allen am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu genehmigen und von ihnen zu unterschreiben.

Nr. 6. 7 Verweigern Mitglieder des Briefwahlvorstandes die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, so sind sie namentlich unter Angabe der Gründe in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Nr. 6.8 Verpacken der Wahlunterlagen

Nr. 6. 9 Nach Schluss des Wahlgeschäfts sind alle Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sowie die Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt zu ordnen, zu bündeln und in Papier zu verpacken:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen,
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- f) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

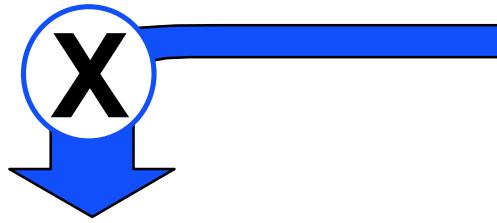
Die Pakete zu a) bis e) sind **zu versiegeln** und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe zu versehen und dem Beauftragten der Gemeindebehörde zu übergeben.

Beachten Sie bitte: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Für Notizen:

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

**einer/eines Wahlkreis-
abgeordneten****Wahlkreisstimme**

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligserstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="radio"/>

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze
der Parteien und Wählervereinigungen -**Landesstimme**

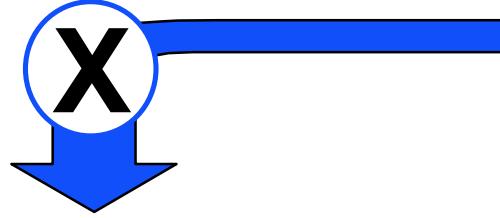
<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	1
<input type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	2
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Scheilhauß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	3
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	4
<input type="radio"/>	DIE LINKE DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="radio"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input type="radio"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 1

Das Ausmalen des Kreises ist eine eindeutige und neutrale Kennzeichnung, die Wahlkreisstimme ist gültig für den Bewerber der SPD abgegeben worden. Ein Haken außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Wahlvorschlags ist eine eindeutige und neutrale Kennzeichnung, die Landesstimme ist gültig.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

**einer/eines Wahlkreis-
abgeordneten****Wahlkreisstimme**

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	Freie Demokratische Partei FDP	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN GRÜNE	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligserstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="radio"/>

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze
der Parteien und Wählervereinigungen -**Landesstimme**

1	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -
2	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -
3	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Scheilhauß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -
4	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -
5	DIE LINKE DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -
6	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -
7	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -

Beispiel 2

Die Umrundung der Ziffer eines Wahlvorschlags ist eine eindeutige und neutrale Kennzeichnung; die Wahlkreisstimme ist gültig für den Bewerber der GRÜNE abgegeben worden. Die Landesstimme ist ungültig, da der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 LWahlG).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

**einer/eines Wahlkreis-
abgeordneten****hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze
der Parteien und Wählervereinigungen -**Wahlkreisstimme**

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP	Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligserstraße 45	Partei 7	Partei 7	<input type="radio"/>

Landesstimme

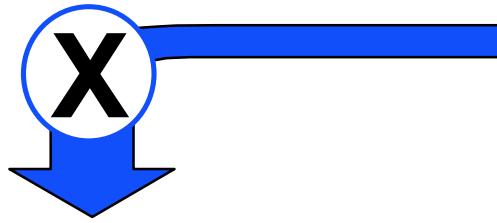
<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	1
<input type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	2
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Scheilhauß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	3
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	4
<input type="radio"/>	DIE LINKE DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="radio"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input type="radio"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 3

Das Unterstreichen des Bewerbernamens zusätzlich zum Ankreuzen des Feldes desselben Wahlvorschlags ist lediglich eine unschädliche Verstärkung der eindeutigen und neutralen Kennzeichnung, die Wahlkreisstimme ist gültig. Das Anbringen der Kurzbezeichnung einer Partei außerhalb des betreffenden Wahlvorschlags ist keine eindeutige Kennzeichnung, die Landesstimme ist ungültig.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

**einer/eines Wahlkreis-
abgeordneten****Wahlkreisstimme**

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schriftenstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligserstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="radio"/>

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze
der Parteien und Wählervereinigungen -**Landesstimme**

1	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -
2	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schröbel - Landesliste -
3	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Scheilhauß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Ermel - Bezirkliste -
4	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -
5	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -
6	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -
7	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -

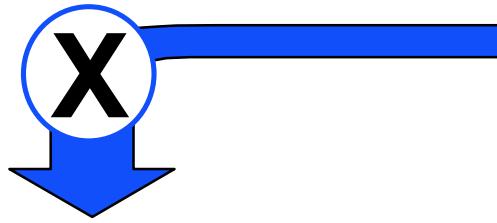
Beispiel 4

Aus dem Durchstreichen von Wahlvorschlägen kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass die Stimme dem verbleibenden, nicht durchgestrichenen Wahlvorschlag gelten soll. Der Wählerwille kommt nicht eindeutig positiv zum Ausdruck. Die Wahlkreisstimme ist ungültig. Die Landesstimme ist ungültig, da alle Landeslisten gestrichen wurden. Es liegt keinerlei eindeutige Kennzeichnung vor.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 26. März 2006

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme

1	Becker, Ulrich Dipl.Kaufmann Speyer Waldstraße 12	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Mallmann, Miriam Lehrerin Speyer Hauptstraße 1	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>

Landesstimme

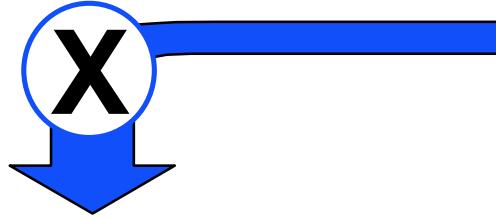
<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	1
<input type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	2
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Schellhaß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	3
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	4
<input type="radio"/>	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="radio"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input checked="" type="radio"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 5

Die Stimmabgabe ist ungültig. Es handelt sich um einen Stimmzettel für die Landtagswahl 2006, also einen nicht amtlichen Stimmzettel (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWahlG).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 100 (Musterstadt II) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

**hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten**

Wahlkreisstimme

1	Hausmann, Norbert Dipl.Ingenieur Mutterstadt Hauptstraße 30	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Klein, Hans Rechtsanwalt Altrip Birkenweg 5	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
3	Becker, Gerd Kaufmann Neuhofen Am Bach 12	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Müller, Corinna Dipl.Pädagogin Mutterstadt Humboldtring 22	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>

**hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -**

Landesstimme

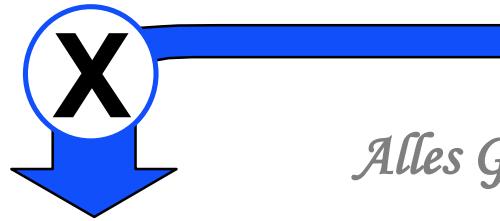
<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	1
<input checked="" type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	2
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Schellhaß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	3
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	4
<input type="radio"/>	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="radio"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input type="radio"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 6

Die Stimmabgabe für den Wahlkreisbewerber der CDU ist ungültig. Es handelt sich um einen Stimmzettel für den Wahlkreis 100 – Musterstadt II und nicht für den Wahlkreis 99 - Musterstadt I (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWahlG). Die Landesstimme ist gültig, da der Wahlkreis 100 in demselben Bezirk liegt (§ 48 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten*Alles Gauner!***hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -**Wahlkreisstimme**

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="radio"/>

Landesstimme

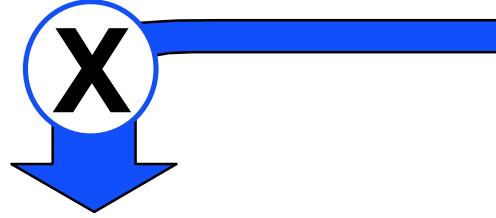
<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	1
<input type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	2
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Schellhaß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	3
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	4
<input type="radio"/>	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="radio"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input type="radio"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 7

Der Stimmzettel trägt keine Kennzeichnung und ist schon insoweit ungültig nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Darüber hinaus enthält der Stimmzettel einen Zusatz. Der Stimmzettel ist daher - auch bei gültiger Kennzeichnung - ungültig (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LWahlG).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

**eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten****hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -**Wahlkreisstimme**

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="checkbox"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="checkbox"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="checkbox"/>

Landesstimme

1	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	<input checked="" type="checkbox"/>
2	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	<input type="checkbox"/>
3	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Schellhaß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	<input type="checkbox"/>
4	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	<input type="checkbox"/>
5	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="checkbox"/>
6	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="checkbox"/>
7	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="checkbox"/>

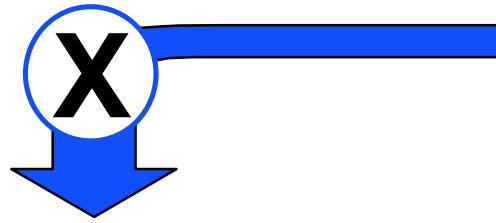
Beispiel 8

Die Landesstimme ist gültig für die SPD abgegeben worden. Die Wahlkreisstimme ist ungültig, weil zwei Wahlkreisvorschläge angekreuzt worden sind und der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 LWahlG).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD ?	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP	Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7	Partei 7	<input type="radio"/>

Landesstimme

1	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	<input type="radio"/>
2	CDU ? Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	<input type="radio"/>
3	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Schellhaß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	<input type="radio"/>
4	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	<input type="radio"/>
5	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="radio"/>
6	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="radio"/>
7	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="radio"/>

Beispiel 9

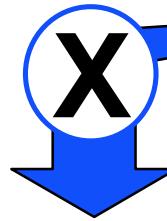
Die Stimmabgabe ist ungültig. Fragezeichen sind nicht als eindeutige Kennzeichnung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 4 LWahlG anzusehen.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten



hier 1 Stimme
für die Wahl

*Aber nur, wenn
Schweitzer
zurücktritt!!!*

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="checkbox"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="checkbox"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="checkbox"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="checkbox"/>

Landesstimme

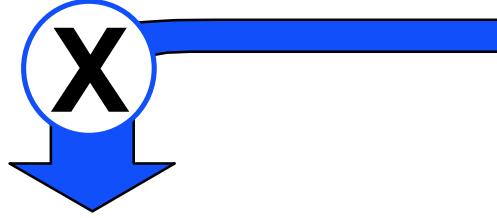
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	1
<input type="checkbox"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	2
<input type="checkbox"/>	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Schellhaß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	3
<input type="checkbox"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	4
<input type="checkbox"/>	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="checkbox"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input type="checkbox"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 10

Die Stimmabgabe ist ungültig. Sie enthält einen unzulässigen Vorbehalt im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LWAhG.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

**eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten****hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -**Wahlkreisstimme**

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input checked="" type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="radio"/>

Landesstimme

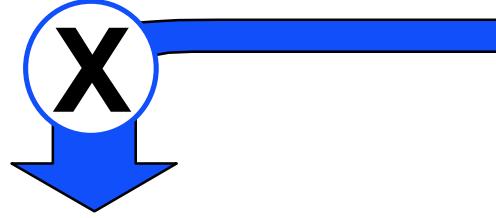
<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1
<input type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	2
<input checked="" type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei	3
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	4
<input type="radio"/>	DIE LINKE DIE LINKE	5
<input type="radio"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input type="radio"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 11

Die Stimmabgabe ist gültig. Der Wähler hat durch das Einkreisen und Unterstreichen der Kurzbezeichnung der Partei seinen Willen verstärkt ausdrücken wollen.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="radio"/>

Landesstimme

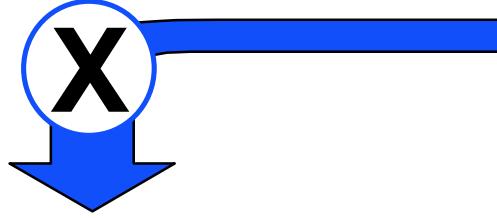
<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	1
<input type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	2
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Scheilhafß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	3
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	4
<input type="radio"/>	DIE LINKE DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="radio"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input type="radio"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 12

Die Stimmabgabe ist sowohl bei der Wahlkreisstimme als auch bei der Landesstimme gültig. Der Wähler hat den Stimmzettel zwar atypisch gekennzeichnet, jedoch seinen Willen klar ausgedrückt.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

**eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten****hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -**Wahlkreisstimme**

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="checkbox"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="checkbox"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="checkbox"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="checkbox"/>

Landesstimme

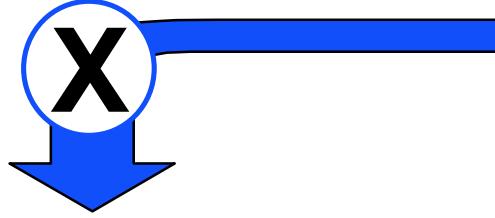
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD <i>nur das gilt</i> Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	1
<input type="checkbox"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	2
<input type="checkbox"/>	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Scheilhauß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	3
<input checked="" type="checkbox"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	4
<input type="checkbox"/>	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="checkbox"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input type="checkbox"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 13

Die Stimmabgabe ist gültig. Der Wähler wollte die Kennzeichnung bei der Partei GRÜNE eliminieren und hat das durch die Bemerkung „nur das gilt“ bei der SPD ausgedrückt.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="checkbox"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="checkbox"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="checkbox"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="checkbox"/>

Landesstimme

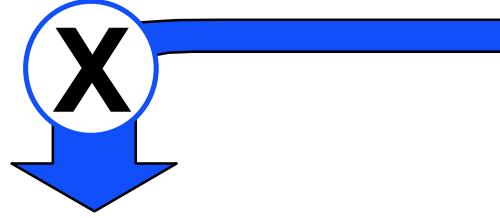
1	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	<input checked="" type="checkbox"/>
2	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	<input type="checkbox"/>
3	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Scheilhauß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	<input type="checkbox"/>
4	GRÜNE <i>ungültig</i> BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	<input checked="" type="checkbox"/>
5	DIE LINKE DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="checkbox"/>
6	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="checkbox"/>
7	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="checkbox"/>

Beispiel 14

Die Stimmabgabe ist gültig. Wähler, die sich auf dem Stimmzettel vertan haben, dürfen diese Stimmabgabe mit dem Zusatz „ungültig“ versehen und ein zweites Kreuz an der richtigen Stelle machen. Dies ist kein Zusatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LWAHIG, sagt das Verwaltungsgericht Trier (Az. 1 K 1116/04.TR).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="radio"/>

Landesstimme

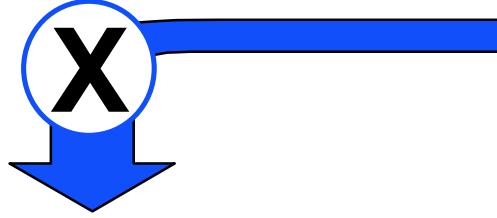
<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1
<input checked="" type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	2
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei	3
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	4
<input type="radio"/>	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="radio"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input type="radio"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 15

Die Stimmabgabe ist gültig. Der Wähler hat die Wahlkreis- und Landesstimme durch ein einziges Kreuz eindeutig auf den Wahlkreisvorschlag und die Landesliste bezogen.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 XXX Partei 7	<input type="radio"/>

Landesstimme

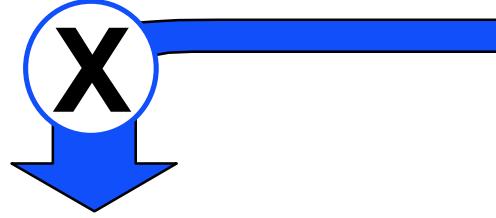
1	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	<input type="radio"/>
2	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	<input type="radio"/>
3	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Scheilhafß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	<input type="radio"/>
4	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	<input type="radio"/>
5	DIE LINKE DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="radio"/>
6	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="radio"/>
7	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="radio"/>

Beispiel 16

Der Wähler hat durch drei Kreuze seine Wahlkreisstimme verstärkt abgegeben. Die Stimmabgabe ist gültig. Die Landesstimme ist ungültig, da der Wähler keinen Wahlvorschlag gekennzeichnet hat.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

**eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten****hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -**Wahlkreisstimme**

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="radio"/>

Landesstimme

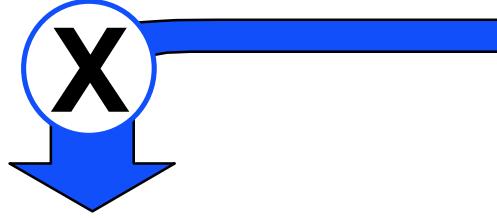
<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1
<input type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	2
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei	3
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	4
<input type="radio"/>	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="radio"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input type="radio"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 17

Die Stimmabgabe ist gültig. Der Wähler hat in anderer geeigneter Weise als durch Ankreuzen seinen Willen eindeutig ausgedrückt.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

**eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten****hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -**Wahlkreisstimme**

1	Kelber, Ulrich Dr. Informatiker Speyer Neustraße 27	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl. Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN <i>Manemann</i>	<input checked="" type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligserstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="radio"/>

Landesstimme

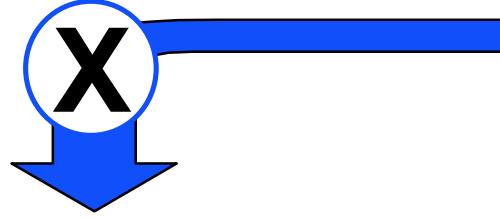
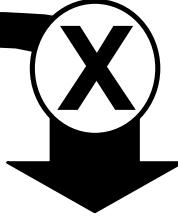
<input checked="" type="radio"/>	SPD <i>Schweitzer</i> Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	1
<input type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	2
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Scheilhauß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	3
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	4
<input type="radio"/>	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="radio"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input type="radio"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 18

Die Stimmabgabe ist gültig. Der Wähler hat bei der Wahlkreisstimme durch das Anbringen des Namens den Bewerber zusätzlich hervorgehoben. Bei der Landesstimme hat er durch das Aufführen des Namens den Spitzenkandidaten zusätzlich hervorgehoben. Das Streichen der übrigen Wahlvorschläge bleibt bezogen auf die Gültigkeit der Stimmabgabe ohne Einfluss.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schiesserstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
	<i>Höhlein Burkhard Mainz</i>	<i>GStB</i>	<input checked="" type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="radio"/>

Landesstimme

<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1
<input type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	2
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei	3
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	4
<input type="radio"/>	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="radio"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input checked="" type="radio"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

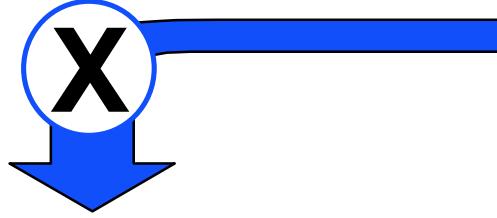
Beispiel 19

Der Wähler wollte einem Wahlkreisbewerber, der nicht angetreten ist, und einer „Partei“, die offensichtlich zur Wahl nicht zugelassen wurde, seine Stimme geben; deshalb hat er sie selbst eingetragen. Die Stimmabgabe ist ungültig.

Spitze*Höhlein, Burkhard, Dr. Neutz, Wolfgang*

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="checkbox"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="checkbox"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="checkbox"/>
13.03.2016 <i>Jupp Dummertz</i>			
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="checkbox"/>

Landesstimme

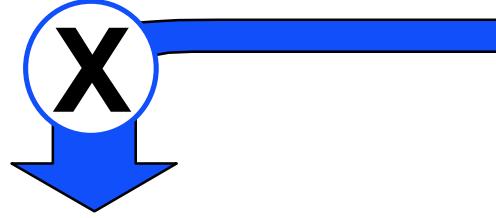
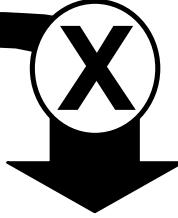
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1
<input type="checkbox"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	2
<input type="checkbox"/>	FDP Freie Demokratische Partei	3
<input type="checkbox"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	4
<input type="checkbox"/>	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="checkbox"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input type="checkbox"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 20

Die Stimmabgabe ist ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags ist ein unzulässiger Zusatz, der das Wahlgeheimnis gefährdet.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="checkbox"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="checkbox"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="checkbox"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligserstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="checkbox"/>

Landesstimme

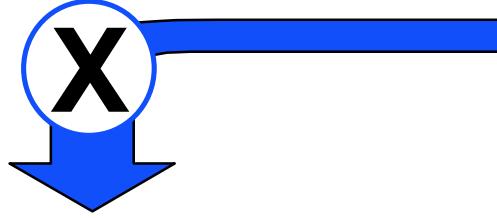
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD <i>A. Merkel</i> Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1
<input type="checkbox"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	2
<input type="checkbox"/>	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Scheilhauß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	3
<input type="checkbox"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	4
<input type="checkbox"/>	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="checkbox"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input type="checkbox"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 21

Die Wahlkreisstimme ist gültig. Die Landesstimme ist durch den Zusatz „A. Merkel“ beim Wahlvorschlag der SPD ungültig. Der Wähler wollte unzulässigerweise die Landesliste der SPD verändern.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

*ja***hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme**Landesstimme**

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP	Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7	Partei 7	<input type="radio"/>

1	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -
2	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -
3	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Scheilhauß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -
4	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -
5	DIE LINKE DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -
6	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -
7	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -

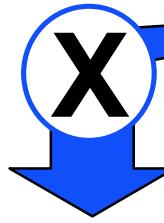
Beispiel 22

Die Stimmabgabe ist gültig. Der Wähler bringt durch das Einkreisen des Wahlkreisvorschlags und der Landesliste der SPD sowie den auf das Wort „ja“ gerichteten Pfeil seinen Willen, die Partei mit der Wahlkreis- und Landesstimme zu wählen, klar zum Ausdruck.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen



Mit mir nicht!!

hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligserstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input type="radio"/>

Landesstimme

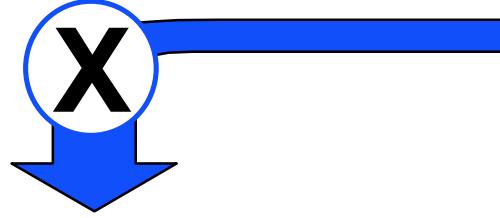
1	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	<input type="radio"/>
2	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	<input type="radio"/>
3	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Scheilhauß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	<input type="radio"/>
4	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	<input type="radio"/>
5	DIE LINKE DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input checked="" type="radio"/>
6	Partei 6 Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="radio"/>
7	Partei 7 Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	<input type="radio"/>

Beispiel 23

Die Stimmabgabe ist wegen des unzulässigen Zusatzes ungültig (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LWahlG).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen**hier 1 Stimme**

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 Partei 7	<input checked="" type="radio"/>

Landesstimme

<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Alexander Schweitzer, Mia Bauer, Joachim Mertes, Doris Ahnen, Margit Conrad - Landesliste -	1
<input type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Gordon Schnieder, Dr. Adolf Weiland, Ulla Schmidt, Erhard Lelle, Heinz-Hermann Schnabel - Landesliste -	2
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei Daniela Schmitt, Uta Scheilhauß, Heike Hatzmann, Esther von Roehl, Günter Eymael - Bezirksliste -	3
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eveline Lemke, Daniel Köbler, Tabea Rößner, Nils Wiechmann, Elke Kitz - Landesliste -	4
<input type="radio"/>	DIE LINKE DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
<input type="radio"/>	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
<input checked="" type="radio"/>	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

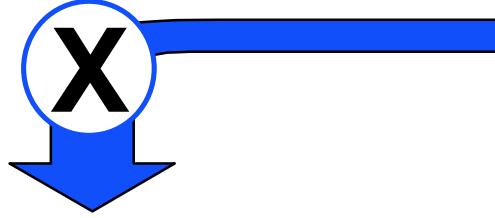
Beispiel 24

Die Stimmabgabe ist ungültig. Durch die Streichungen ist der Wählerwille nicht mehr zweifelsfrei erkennbar (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LWAHG).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Wahlkreisstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Speyer Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Schifferstadt Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	
3	Dr. Schnurr, Richard Rechtsanwalt Dudenhofen Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Speyer Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	
7	Müchler, Frank Buchhändler Römerberg Ohligerstraße 45	Partei 7 Partei 7	

Landesstimme

	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1
	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	2
	FDP Freie Demokratische Partei	3
	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	4
	DIE LINKE Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	5
	Partei 6 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	6
	Partei 7 Name1, Vorname1, Name2, Vorname2, Name3, Vorname3, Name4, Vorname4, Name5, Vorname5 - Landesliste -	7

Beispiel 25

Die Kennzeichnung durch das Symbol „Hammer und Sichel“ ist keine neutrale Kennzeichnung eines Wahlvorschlags, die Wahlkreisstimme ist ungültig. Die Kennzeichnung durch ein „Smiley“ ist keine neutrale Kennzeichnung eines Wahlvorschlags, da ein Smiley sowohl Scherz als auch Zustimmung bedeuten kann, die Landesstimme ist ungültig.

Terminkalender

für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 22. März 2026

Die angegebenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 87 LWahlG).

Abkürzungen:

ADD = Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Bm = Bürgermeister, Gv = Gemeindeverwaltung, Kwa = Kreiswahlausschuss, Kwl = Kreiswahlleiter, Lwa = Landeswahlausschuss, LWahlG = Landeswahlgesetz, LWgVO = Landeswahlgeräteverordnung, Lwl = Landeswahlleiter, LWO = Landeswahlordnung, LWPG = Landeswahlprüfungsgesetz, OB = Oberbürgermeister, Ob = Ortsbürgermeister, Part = Parteien, PräsL = Präsident des Landtags, Stber = Stimmberechtigte, VGv = Verbandsgemeindeverwaltung, Vp = Vertrauensperson eines Wahlvorschlags, Wvd = Wahlvorstand, Wver = Wählervereinigung, Wvr = Wahlvorsteher

Zeitpunkt	Sachverhalt - Rechtsgrundlage	Zuständig
Vor der Wahl		
18 Jahre 22.03.2008	Letzter Geburtstermin als Voraussetzung für die Stimmberechtigung und für die Wählbarkeit §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 32 Abs. 1 LWahlG	Gv, Part, Wver
42 Monate 19.11.2024	<u>nach Beginn der Wahlperiode des Landtags:</u> Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Wahl von Mitgliedern in die Vertreterversammlung § 37 Abs. 3 LWahlG	Part, Wver
45 Monate 19.02.2025	<u>nach Beginn der Wahlperiode des Landtags:</u> Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Aufstellung von Wahlvorschlägen § 37 Abs. 3 LWahlG	Part, Wver
alsbald	<u>spätestens nach der Bestimmung des Wahltages:</u> Ernennung der Kreiswahlleiter § 11 LWahlG, § 1 Abs. 1 und 2 LWO	LWL
	Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen und Landes- oder Bezirkslisten § 26 LWO	Lwl, Kwl
	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern in die Kreiswahlausschüsse und in den Landeswahlausschuss § 12 Abs. 2 Satz 3 LWahlG, § 2 Abs. 1 LWO	Lwl, Kwl
	Bildung der Stimmbezirke § 10 LWahlG, §§ 9 und 10 LWO	Gv, Kwl
	Anordnung von Briefwahlvorständen oder Wahlvorständen für die Briefwahl § 14 Abs. 1 und 2 LWahlG	Gv

Zeitpunkt	Sachverhalt - Rechtsgrundlage	Zuständig
alsbald	Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter für die Urnenwahl und die Briefwahl §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 LWahlG	Ob, Bm, OB
	Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern in die Kreiswahlausschüsse und in den Landeswahlausschuss § 12 Abs. 2 Satz 3 LWahlG	Part
unverzüglich	<u>nach Bestimmung des Wahltages:</u> Berufung von Beisitzern in den Kreiswahlausschuss und in den Landeswahlausschuss § 2 Abs. 1 Satz 1 LWO	Lwl, Kwl
alsbald	Berufung der Beisitzer in den Wahlvorstand und Bestellung der Schriftführer und Stellvertreter für die Urnenwahl und die Briefwahl §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 14 Abs. 1 LWahlG, §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 92 LWO	Gv, Ob
	Aufstellung der Wählerverzeichnisse § 5 LWahlG, §§ 11 und 12 LWO	Gv
	Unterrichtung der Meldebehörde über die Belehrung bei Anmeldungen § 12 Abs. 3 Satz 3 LWO	Gv
	Bestimmung der Wahlräume für Urnenwahl, für die Briefwahl, für die Wahl in Sonderstimmbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand § 5 Abs. 2, §§ 38, 52 Abs. 3 und 53 Abs. 2 LWO	Gv
	Beschaffung von Vordrucken und Formularen § 89 LWO	Lwl, Kwl, Gv
3 Monate 22.12.2025	Letzter Termin des Zuzugs nach Rheinland-Pfalz als Voraussetzung für das Stimmrecht § 2 Abs. 1 Nr. 2 LWahlG	Gv
75. Tag 06.01.2026	<u>18 Uhr:</u> Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Beseitigung nicht behebbarer Mängel i. S. des § 41 Abs. 2 LWahlG § 36 LWahlG	Part, Wver, Lwl, Kwl
67. Tag 14.01.2026	<u>Vor der Entscheidung des Wahlausschusses:</u> Ablauf der Frist zur Beseitigung formaler Mängel und zur Änderung oder Zurücknahme von Wahlvorschlägen §§ 39, 40, 41 Abs. 3 LWahlG	Part, Wver, Lwl, Kwl
	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge § 42 Abs. 1 LWahlG	Lwa, Kwa
	Festsetzung der Listennummern der Landes-/Bezirkslisten und der Wahlkreisvorschläge § 44 Abs. 3 LWahlG, §§ 32 Satz 1 und 2, 36 Abs. 1 Satz 1 LWO	Lwl, Kwl

Zeitpunkt	Sachverhalt - Rechtsgrundlage	Zuständig
66. Tag 15.01.2026	Termin, ab dem die Wahlvorschläge frühestens feststehen Herstellung und Verteilung der Stimmzettel §§ 37 Abs. 1 und 89 Abs. 1 Nr. 7 LWO	Gv KwL
	Frühestmöglicher Beginn für die Erteilung von Wahlscheinen § 22 Abs. 1 LWO	Gv
	Sollten Verfahren nach § 42 Abs. 4 Satz 5 LWahlG anhängig werden, verschiebt sich der Termin auf den 60. Tag (21.01.2026); bei Verfahren nach § 42 Abs. 5 Satz 1 LWahlG auf den 43. Tag (07.02.2026).	
64. Tag 17.01.2026	Letzter Tag zum Einlegen von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses § 42 Abs. 4 LWahlG	Vp, Lwl, Kwl
	Letzter Tag für die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof RLP wegen der Anerkennung als Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung (§ 42 Abs. 5 Satz 1 LWahlG)	Part, Wver
61. Tag 20.01.2026	Letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Wahlkreisvorschlags § 42 Abs. 4 Satz 5 LWahlG	LWA
60. Tag 21.01.2026	vgl. 66. Tag	Gv
45. Tag 05.02.2026	Ende der Frist, bis zu der die Vereinigung - vorbehaltlich der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes - als Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung zu behandeln ist (§ 42 Abs. 5 Satz 2 LWahlG)	LWL, KWL, Part, Wver
43. Tag 07.02.2026	vgl. 66. Tag	Gv
spätestens am 42. Tag 08.02.2026	Mitteilung an Kreis- und Landeswahlleiter über die Verwendung von Wahlgeräten § 19 Abs. 3 LWahlG, § 4 Abs. 1 LWgVO	Gv
42. Tag 08.02.2026	Stichtag für die Eintragung der Stimmberechtigten in das Wählerverzeichnis § 12 Abs. 1 LWO	Gv
34. Tag 16.02.2026	Letzter Tag für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge § 43 LWahlG, §§ 32 Satz 1 und 36 Abs. 1 Satz 1 LWO	Lwl, Kwl

Zeitpunkt	Sachverhalt - Rechtsgrundlage	Zuständig
24. Tag 26.02.2026	Letzter Tag zur Bekanntmachung über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen § 14 LWO	Gv
21. Tag 01.03.2026	Letzter Tag zur Stellung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis § 12 Abs. 9 LWO	Gv
	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Stimmberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis § 13 Abs. 1 LWO	Gv
20. Tag 02.03.2026	Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und der Frist zur Einlegung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis § 6 LWahlG, §§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 LWO	Gv
16. Tag 06.03.2026	Letzter Tag der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und der Frist zur Einlegung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis § 6 LWahlG, §§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 LWO	Gv
13. Tag 09.03.2026	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Einrichtungen und Justizvollzugsanstalten über die Ausübung des Stimmrechts § 23 Abs. 2 und 3 LWO	Gv
10. Tag 12.03.2026	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis § 16 Abs. 4 LWO	Gv
8. Tag 14.03.2026	Letzter Tag für die Anforderung eines Stimmberechtigtenverzeichnisses von Einrichtungen § 23 Abs. 1 LWO	Gv
6. Tag 16.03.2026	Letzter Tag für die Wahlbekanntmachung über Wahlräume, Wahlzeit und Stimmabgabe § 43 Abs. 1 LWO	Gv
ab 6. Tag 16.03.2026	Hinweis der Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit durch den Bürgermeister §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 LWO	Ob, Bm, OB
	Einberufung und Unterrichtung der Wahlvorstände §§ 4 Abs. 3 und 4, 5 Abs. 2 LWO	Gv, Ob
	Einrichtung der Wahlräume, Vereinbarung der Wahlzeiten in Einrichtungen §§ 39, 52 Abs. 3 und 4, 53 Abs. 2 LWO	Gv
	Mitteilung an den Kreiswahlleiter über ungültige Wahlscheine § 22 Abs. 7 Satz 3, 1. Halbsatz LWO	Gv

Zeitpunkt	Sachverhalt - Rechtsgrundlage	Zuständig
4. Tag 18.03.2026	Letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidung im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis § 16 Abs. 5 Satz 4 LWO	Kwl
3. Tag 19.03.2026	Frühestmöglicher Abschluss des Wählerverzeichnisses § 18 Abs. 1 LWO	Gv
	Unterrichtung der Gemeindeverwaltungen über ungültige Wahlscheine § 22 Abs. 7 Satz 3, 2. Halbsatz LWO	Kwl
2. Tag 20.03.2026	<u>15 Uhr</u> : Ablauf der Frist für die Beantragung von Wahlscheinen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 LWO	Gv
1. Tag 21.03.2026	Letzter Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses § 18 Abs. 1 LWO	Gv
	<u>12 Uhr</u> : Ablauf der Frist für die Beantragung von Wahlscheinen nach § 22 Abs. 8 LWO	
Wahltag 22.03.2026	<p><u>vor 8 Uhr</u>: Letzter Termin für die Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher § 44 LWO</p> <p><u>8 Uhr</u>: Beginn der Wahlzeit für die Urnenwahl § 16 LWahlG, § 42 LWO</p> <p>Von der Gemeindeverwaltung festgesetzter Zeitpunkt: Beginn der Zulassungsverhandlungen für Wahlbriefe § 5 Abs. 2 LWO</p> <p><u>15 Uhr</u>: Ablauf der Frist für Wahlscheinanträge im Falle des § 47 Abs. 6 Satz 2 LWO und Ablauf der Frist für die Anforderung von Briefwahlunterlagen §§ 21 Abs. 4 Satz 2 und 3, 22 Abs. 3 LWO</p> <p><u>18 Uhr</u>: Ablauf der Wahlzeit § 16 LWahlG, § 42 LWO</p> <p><u>ab 18 Uhr</u>: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, Schnellmeldung, Ermittlung des vorläufigen Wahlkreis- und Landesergebnisses §§ 56 ff., §§ 60, 64 Abs. 4 LWO</p>	<p>Gv</p> <p>Wvd</p> <p>Wvd</p> <p>Gv</p> <p>Wvr</p> <p>Wvd, Gv, Kwl, Lwl</p>

Zeitpunkt	Sachverhalt - Rechtsgrundlage	Zuständig
Nach der Wahl		
1. Tag 23.03.2026	Weiterleitung der Wahlniederschriften an den Kreiswahlleiter § 61 Abs. 3 LWO	Gv, VGv
unverzüglich	Vernichtung der Wahlbenachrichtigungen § 91 Abs. 1 LWO	Gv
alsbald	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis § 49 LWahlG, § 65 Abs. 2 und 3 LWO	Kwl, Kwa
-	Übersendung der Niederschrift und der dazugehörenden Zusammenstellung des Kreiswahlausschusses an den Landeswahlleiter <u>§ 65 Abs. 8 LWO</u>	Kwl
-	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land § 50 LWahlG, § 66 LWO	Lwl, Lwa
	Benachrichtigung der Gewählten §§ 49 Abs. 3 und 50 Abs. 3 LWahlG, §§ 65 Abs. 7 und 68 LWO	Kwl, Lwl
	Mitteilung über die evtl. Ablehnung der Wahl §§ 65 Abs. 9, 68 LWO	Kwl, Lwl, PräsL
	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der Gewählten § 53 LWahlG, § 67 LWO	Kwl, Lwl
	Überprüfung der Wahl § 69 LWO	Lwl
1 Monat	<u>nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter / Kreiswahlleiter:</u>	
	Ablauf der Frist für Wahlbeanstandungen beim Landtag § 3 Abs. 3 LWPG, § 57 LWahlG	Stber, Part, Wver, Kwl, Lwl, PräsL
6 Monate 22.09.2026	Vernichtung von Wahlunterlagen § 91 Abs. 2 LWO	Gv, Kwl, Lwl
60 Tage	<u>vor der nächsten Landtagswahl:</u> Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen, sofern der Landeswahlleiter nicht eine frühere Vernichtung zugelassen hat § 91 Abs. 3 LWO	Gv, Kwl, Lwl